Amtsblatt für die Gemeinde

KREUZAU

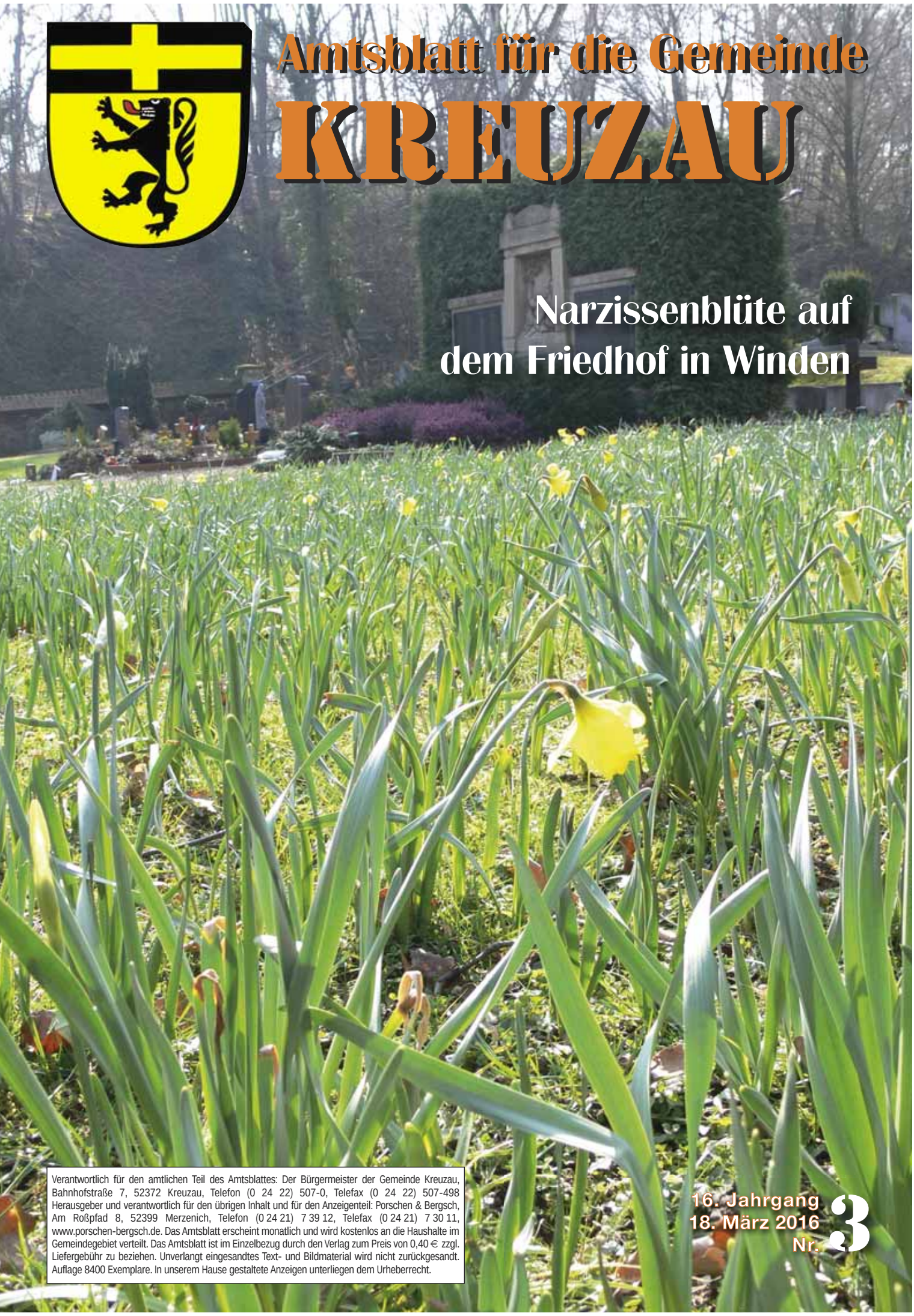

Narzissenblüte auf dem Friedhof in Winden

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Telefon (0 24 22) 507-0, Telefax (0 24 22) 507-498 Herausgeber und verantwortlich für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil: Porschen & Bergsch, Am Roßpfad 8, 52399 Merzenich, Telefon (0 24 21) 7 39 12, Telefax (0 24 21) 7 30 11, www.porschen-bergsch.de. Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Das Amtsblatt ist im Einzelbezug durch den Verlag zum Preis von 0,40 € zzgl. Liefergebühr zu beziehen. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Auflage 8400 Exemplare. In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

16. Jahrgang
18. März 2016
Nr. 3

Ihr Gesund-Zentrum
IGZ

Hauptstr. 7–9 · 52372 Kreuzau

www.igz-kreuzau.de
info@igz-kreuzau.de

Tel.: 02422-9400 0
Fax: 02422-9400 15
Kostenlos: 0800-9400000

IHR GESUND-ZENTRUM IN KREUZAU-MITTE

Öffnungszeiten:
durchgehend
Mo.– Fr. 8.00–18.30 Uhr
Sa. 8.00– 14.00 Uhr

Arztpraxen in Kreuzau
Doctores

Allgemeinmedizin:		
Kröger	Flemingstr. 10	02422-3216
Johannsen	Von-Torck-Str. 1	02422-901636
Kasper	Am Thing 11	02421-501619
Knoche	Im Heidehof 2	02422-3292
Pennartz	Flemingstr. 15	02422-3206
von Laufenberg	Bahnhofstr. 6	02422-6093
Schneider	Hauptstr. 7–9	02422-1272
Allergologie/Haut-Geschlechtskrankheiten:		
Skora	Hauptstr. 7–9	02422-8076
Augenheilkunde:		
Schulz	Hauptstr. 24	02422-8031
Frauenheilkunde:		
Weiler	Kirchweg 3	02422-8670
Weis	Hauptstr. 8	02422-1323
Hals-Nasen-Ohren:		
Späth	Hauptstr. 7–9	02422-502942
Innere Medizin:		
Heck	Kirchweg 3	02422-94010
Kinderheilkunde:		
Schmidt	Frohbenden 43	02422-8011
Chirurgie		
Riesen	Peschstr. 24	02422-504714
Urologie:		
Lich	Hauptstr. 7–9	02422-502968
Ressel	Hauptstr. 7–9	02422-9598250
Neurologie:		
Stankewitz	Bahnhofstr. 9	02422-500 330
Zahnmedizin:		
Dott	An der Burg 1	02422-903663
Engels	In der Held 9	02422-5778
Kieferorth. Thurn	Friedenau 3	02422-90490
Tolk + Team	Im Dröhl 3	02422-6071
Höing	Lindenstr. 1	02422-902156
Kipp	Kreuzstr. 3	02422-8080
Roth	Hauptstr. 20	02422-7898

QUALITÄT – PROFESSIONALITÄT – KOMPETENZ – SICHERHEIT

Ärzte für
- Innere Medizin, Zahnheilkunde, Haut, Orthopädie, Allgemeinmedizin, Augenheilkunde, HNO, Kinderheilkunde, Urologie, Psychotherapie und Frauenheilkunde finden Sie in unserem Haus und in der nahen Umgebung

Kreuz-Apotheke
- Reise-Impfberatung
- internationale Medikamente
- Ernährungs-, Stoma-, Inkontinenz-, mod. Wundversorgungsberatung
- kostenloser Botendienst für Pflege- und Hilfsmittel

Sanitätshaus Kreuzau
Orthopädie-Technik
Meisterbetrieb
Das Sanitätshaus
- Alles für die häusliche Krankenpflege Betten, Rollstühle usw.
- Orthopädie- und Reha-Technik Prothesen, Mieder, Bandagen
- Hausbesuche

Orthopädie-Schuhtechnik
Meisterbetrieb
- Maßschuhe, Einlagen, Kompressionsstrümpfe
- dyn. Fußdruckmessung, Laufbandanalyse
- Konfektionsänderungen, Schuhreparaturen
- Diabetiker-Schuhe, Bequemschuhe

Hörsysteme Schmelter
Meisterbetrieb
- Anpassung modernster Hörsysteme
- Tinnitus-Beratung und Versorgung
- Anpassung individuell gefertigter Otoplastiken
- Wartung und Reparatur – auch Fremdgeräte
- Hausbesuche nach Vereinbarung

Optik Drehsen
Meisterbetrieb
- Fachgeschäft für Augenoptik und Kontaktlinsen
- Lieferant aller Kassen
- Hausbesuche nach Vereinbarung

Post im Haus und über 90 Parkplätze in der direkten Umgebung

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde KREUZAU

NATÜRLICH. BÜRGERNAH.

Kontakte

Gemeindeverwaltung Kreuzau,
Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Tel.: 02422/507-0,
Fax: 02422/507-498, Internet: www.kreuzau.de,
E-Mail: buergermeister@kreuzau.de,
Info-Telefon der Gemeinde Kreuzau: 02422/507-200
Öffnungszeiten: montags-freitags 8.30 – 12.00 Uhr,
dienstags 13.30 – 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 – 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

	Telefon-Nr.
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Arztrufzentrale	(01 80) 5 04 41 00
Ärztliche Notrufnummer	116 117
Notfallpraxis	Roonstraße 30, Düren
Zahnärztlicher Notdienst	(01 80) 5 98 67 00
Info-Zentrale für Vergiftungsfälle Universitätsklinik Bonn	(02 28) 1 92 40
Polizei Notruf	110
Polizeiwache Kreuzau	(0 24 22) 50416 6312
Bezirksdienst Kreuzau Polizeihauptkommissar Nolden	(0 24 22) 50416 6332
Gemeinsame Sprechzeiten mittwochs 12.00 – 14.00 Uhr oder nach Vereinbarung	
Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH	Urbanusstr. 1, Kr-Winden (0 24 22) 507 450
Nach Dienstschluss bei Versorgungsstörungen (Wasser)	(02422) 507 444
Wasserversorgungszweck Perlenbach	(0 24 72) 99 160
Westnetz GmbH (RWE) Störung-Strom	(0800) 4112244
Westnetz GmbH (RWE) Störung-Gas	(0800) 0793427
St. Augustinus-Krankenhaus GmbH	(0 24 21) 59 90
Krankenhaus Düren GmbH	(0 24 21) 3 00
St. Marien Hospital	(0 24 21) 80 50
Kreuz-Apotheke	(08 00) 9 40 00 00
Victoria-Apotheke	(08 00) 5 23 72 00
Schiedsmann	(0 24 22) 6455
Telefon-Seelsorge Düren-Heinsberg-Jülich	
evangelisch	(08 00) 1 11 01 11
katholisch	(08 00) 1 11 02 22

Sirenenalarm:
Sirenen warnen die Bevölkerung bei Gefahr, z. B.
bei Rauch- oder Gaswolken, plötzlichen Hochwassergefahren
oder Schäden an den Staumauern der Talsperren.

Verhaltensregeln:
- In geschlossene Räume begeben, Ruhe bewahren.
- Fenster und Türen schließen.
- Radio Rur oder WDR 2 einschalten und Hinweise beachten.
- Nicht telefonieren! Nur im Notfall Notrufnummern (110, 112) verwenden.

Präambel

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Friedhofsordnung – der Gemeinde Kreuzau vom 02.03.2016

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachen vom 01. September 2003 (GV NRW. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW s. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Kreuzau am 25.02.2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Kreuzau gelegenen Friedhöfe

a) Friedhof Boich
b) Friedhof Drove
c) Friedhof Kreuzau
d) Friedhof Leversbach
e) Friedhof Obermaubach
f) Friedhof Stockheim
g) Friedhof Thum
h) Friedhof Üdingen
i) Friedhof Untermaubach
j) Friedhof Winden

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Kreuzau. Alle mit Friedhofsaufgaben betrauten Dienststellen werden, sofern sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, nachstehend als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kreuzau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Kreuzau sind.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toten als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

(4) Der alte Friedhof in Untermaubach (Ortsmitte) ist geschlossen. Auf diesem Friedhof dürfen nur noch Personen bei Ihrem Ehepartner beigesetzt werden. Sollte der überlebende Ehepartner wieder verheiratet sein oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, so kann dort auch der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner beigesetzt werden. Neben dem Ehepartner bzw. dem eingetragenen Lebenspartner können auch die minderjährigen Kinder und zum Haushalt gehörende Kinder beigesetzt werden. Bestehende Nutzungsrechte auf diesem Friedhof können nur noch zu dem vorgenannten Zweck verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Restlaufzeit des Nutzungsrechts für die Ruhefrist ausreicht.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen / und beigesetzter Urnen auf Kosten der Gemeinde verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Sofern der öffentliche Zugang zu den Friedhöfen auf bestimmte Zeiten beschränkt ist, werden die Öffnungszeiten an den Eingängen bekannt gemacht.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben,
b) Tiere frei laufen zu lassen; Hunde sind an kurzer Leine zu führen und von den Grabstätten fern zu halten. Hundekot ist vom Hundeführer unverzüglich zu beseitigen. Das Mitführen von Tieren kann – mit Ausnahme von Blindenhunden- untersagt werden,
c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
d) zu lärmen oder zu lagern,
e) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen unberechtigt zu betreten,
g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattung notwendig und üblich sind,
h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Hausmüll, Hausgartenabfälle und mehr in Abfallbehälter der Friedhöfe zu verbringen,
i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
j) bei der Grabpflege Unkrautbekämpfungsmittel sowie Torfmull oder torfhaltige Substrate zur Abdeckung zu verwenden sowie die gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen an Werktagen nur bis 18 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen sind die gewerblichen Arbeiten untersagt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten gewerbliche Arbeiten untersagen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung bzw. Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden. Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8
Särge und Urnen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnengräber beträgt 25 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigter. Mit dem Antrag ist die Grabkarte nach § 13 Abs.1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 6 vorzulegen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Kriegsgräberstätten

(3) Anonyme Grabstätten für Erd- und Aschebeisetzungen, pflegefreie Grabstätten, Partnergrabstätten sind in den §§ 15-17 geregelt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
   a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
   b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt zu machen

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens auf dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
   Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
   a) auf den überlebenden Ehegatten,
   b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
   c) auf die Kinder,
   d) auf die Stiefkinder,
   e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
   f) auf die Eltern,
   g) auf die Geschwister,
   h) auf die Stiefgeschwister,
   i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben,
   j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
   Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15
Beisetzung von Totenaschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
   a) Urnenreihengrabstätten
   b) Urnenwahlgrabstätten
   c) anonymen Urnenreihengrabstätten
   d) Aschegrabfelder
   e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) In einer Einzelwahlgrabstätte für Erdbeisetzung können 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden. Zusätzlich ist auf Antrag die Beisetzung von bis zu drei Urnen auf den vorhandenen Sarg zulässig.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16
Pflegefreie Grabstätten

(1) Pflegefreie Grabstätten sind Grabstätten, die unter besonderen Bedingungen vom Friedhofsträger auf speziellen Grabfeldern nach Bedarf eingerichtet werden. Dabei handelt es sich um Grabstätten, die ganz oder teilweise gärtnerisch aufgemacht und mit Gehölzen, Bodendeckern, Stauden oder Rasen bepflanzt werden. Grabmale werden, sofern diese Satzung keine Regelung vorsieht, entsprechend den Festsetzungen der Belegungspläne zugelassen.

(2) Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, deren Pflege mit Veranlassung der Beisetzung bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechts unwiderruflich durch individuelle Festlegungen der Friedhofsverwaltung für die einzelnen Grabfelder bis zum Ablauf des Nutzungsrechts sichergestellt wird. Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen durch Angehörige sind unzulässig.
   Für pflegefreie Grabstätten enthalten die Belegungspläne Vorschriften zur Grabgestaltung (Bepflanzung, Zulässigkeit, Größe und Material von Grabmalen, Einfassungen und bauliche Anla-

gen) und gegebenenfalls für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Sonderregelungen für Wiedererwerb und Nutzungsverlängerung.

(3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, ist das Ablegen von Blumen, Grabschmuck u.ä. auf, an oder neben der Grabstätte nicht gestattet. Dies ist nur an den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Zur Durchführung der ordnungsgemäßen Unterhaltung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabschmuck, Blumen, Kerzen, Grablichter u.ä. zu entfernen und zu entsorgen.

(4) Die pflegefreien Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- und Urnengrabstätten. Die Grabstätten im Rasenfeld werden für jede Grabstelle jeweils mit einer beschrifteten Steinplatte eingerichtet. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Gemäß Abs. 3 dürfen diese Platten nicht als Ablageflächen genutzt werden. Die Steinplatten werden in der Reihenfolge der eingehenden Beerdigungen durch einen von der Verwaltung beauftragten Fachbetrieb hergestellt und verlegt unter der Voraussetzung, dass die von der Verwaltung festgelegte Erklärung zur Inschrift als Anlage zum Bestattungsantrag vorliegt. Alternativ kann bei Vorhandensein einer zentralen Gedenkfläche die Namensgebung dort erfolgen und auf eine Steinplatte verzichtet werden.

b) Grabfelder in einer gärtnerisch gepflegten Anlage jeweils für 1-stellige Erd- und Urnengrabstätten als Reihengrab oder jeweils für ein- oder zweistellige Erd- und Urnengrabstätten als Wahlgrab. Näheres ist in den Belegungsplänen geregelt.

c) Anonyme Reihengrabfelder für 1-stellige Erd- und Urnengrabstätten. Diese Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Alternativ kann die Asche ohne Urne unter der Grasnarbe beigesetzt werden. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen.

§ 17
Grababmessungen

Für die einzelnen Grabstellen gelten folgende Abmessungen:

	für Verstorbene unter 5 Jahren	für Verstobene über 5 Jahren
Reihen- und Wahlgrabstätten	Breite 0,80 m	Breite 0,90 m
für Särge	Länge 0,80 m	Länge 2,10 m
Reihen- und Wahlgrabstätten	Breite 0,80 m	Breite 0,80 m
für Urnen	Länge 0,80 m	Länge 0,80 m
Urnenwahlgrabstätten	Breite 0,80 m	Breite 0,80 m
	Länge 0,80 m	Länge 0,80 m

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18
Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19
Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden.

b. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt werden.
5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung dürfen Grabmäler in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m;

b. auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren stehende Grabmale: Höhe 1,60 m, Breite bis 0,90 m;

c. auf Wahlgrabstätten stehende Grabmale: Höhe 1,60 m, Breite bis 0,90 m

(3) Auf Urnengrabstätten dürfen Grabmäler in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a. liegende Grabmale: 0,80 m x 0,80 m,

b. stehende Grabmale: Höhe einschl. Sockel 0,70 m, Breite 0,60 m;

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 20
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21
Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte. Wurde kein Nutzungsrecht verliehen, ist es der Auftraggeber der letzten Beisetzung.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 23
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Auf Antrag der Verantwortlichen kann eine Teilabdeckung der Grabstätte bis höchstens zwei Drittel der Grabfläche genehmigt werden. Eine Abdeckung der Grabstätte über dieses Maß hinaus ist nicht zulässig. Bei ausgewiesenen Urnengräbern sind Ganzabdeckungen zulässig.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Im Interesse einer einheitlichen Feldgestaltung darf die Gestaltung der Zwischenräume der Grabstätten nur mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Material erfolgen.

§ 25
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 4 Wochen unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung einer von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person betreten werden. Zugangsmöglichkeiten bestehen auch über die Ortsvorsteher.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 28
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Urkundsrechte an Wahlgrabstätten, die vor dem 31.12.2004 erworben wurden, laufen 40 Jahre nach der Erstbelegung ab, wenn kein abweichender urkundlicher Nachweis vorliegt.

§ 29
Haftung

Die Gemeinde Kreuzau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtige für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Kreuzau verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,

b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,

c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,

e) entgegen § 21 Abs. 1 oder 3, § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

f) Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 23 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

g) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 32
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.12.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 02.03.2016

Der Bürgermeister
- Ingo Eßer-

Lichtschacht-Abdeckungen vom Fachmann – immer die passende Lösung.

Die Nr.1 im Insektenschutz.

INSEKTEN SCHUTZ NEHER

Hechemer
Insektenschutz-Systeme
Karl-Arnold-Str. 37 in Kreuzau
www.hechemer.de · Tel.: 02422/504347

SARAH ROTHKOPF
Rechtsanwaltskanzlei

SARAH ROTHKOPF
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

OLAF HEILIGER
Rechtsanwalt
Freier Mitarbeiter

August-Klotz-Str. 16c · 52349 Düren
Tel.: 02421 / 10 10 2 · Fax: 02421 / 29 28 09
E-Mail: info@kanzlei-rothkopf.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kreuzau mit Beschluss vom 03.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kreuzau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	30.943.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.282.304 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.753.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.186.944 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.079.569 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.689.597 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 4.339.304 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 33.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	319 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	469 v. H.
2. Gewerbesteuer	464 v. H.

(Die Angaben sind nachrichtlich, da die Gemeinde eine besondere Hebesatzsatzung am 03.12.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016 beschlossen hat.)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk

a) kw (künftig wegfallend) angebracht ist, kommt die Planstelle nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers in Wegfall,

b) ku (künftig umzuwandeln) angebracht ist, ist jede freiwerdende Planstelle in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

1. Es werden folgende Budgets im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemHVO gebildet:
   a) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen), 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen), 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters -) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
   b) Die investiven Auszahlungen aller Teilfinanzpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

   Es ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

   Im Rahmen der Ausnutzung des unter b) dargestellten Budgets ist darauf zu achten, dass gegebenenfalls zusätzliche Abschreibungsaufwendungen entstehen können und diese durch die Mittel des Ergebnisplanes aufgefangen werden müssen.
2. a) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
   b) Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung besteht.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit dem Haushaltssicherungskonzept und ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltssicherungskonzept und ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Verfügung vom 22. Februar 2016 mitgeteilt, dass von Seiten der Kommunalaufsicht keine Bedenken bestehen, die angezeigte Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 21.03.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 (31.12.2018) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Kreuzau, Bahnhofstr. 7, Zimmer 114, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kreuzau.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 4. März 2016

- Ingo Eßer –
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.02.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30. April 2013 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Gemeinde Kreuzau verordnet:

§ 1

1. Aus Anlass des Radrennens „Rund um Düren“ dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 17.04.2016, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr für den Bereich des Ortskerns Kreuzau in den Straßen Hauptstraße und „Mühlengasse“ geöffnet sein.
2. Aus Anlass des Kunst- und Handwerkermarktes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.07.2016, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr für den Bereich des Ortskerns Kreuzau in den Straßen Hauptstraße und „Mühlengasse“ geöffnet sein.
3. Aus Anlass des Ortsfestes Kreuzau dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04.09.2016, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr für den Bereich des Ortskerns Kreuzau in den Straßen Hauptstraße und „Mühlengasse“ geöffnet sein.
4. Aus Anlass des Adventsmarktes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 27.11.2016, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr für den Bereich des Ortskerns Kreuzau in den Straßen Hauptstraße und „Mühlengasse“ geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 28.11.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht:

Kreuzau, den 26.02.2016

Gemeinde Kreuzau
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
- Ingo Eßer -

Dringend zuverlässige/r Zustellerin/Zusteller für Kreuzau gesucht!

Telefonische Anfragen unter Tel. 0 24 21 / 9 52 47 92

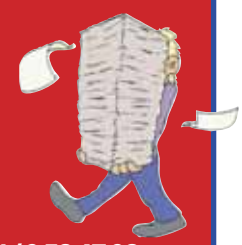

Garagen · Tore · Antriebe

Lieferung · Montage · Wartung

GTA Hochhaus

Am Wehebach 39
52459 Inden/Altdorf

Telefon (0 24 65) 10 30
Telefax (0 24 65) 10 59

Charly's Werkstatt Karl-Heinz Krieger

Kfz-Meisterbetrieb · Wartung von Klimaanlagen

52372 Kreuzau · Vor dem Bruch 4–6
Telefon (0 24 22) 90 11 50 · Telefax (0 24 22) 90 13 50

- ASU- und AU-Service
- Reifendienst
- TÜV-Vorbereitungen
- TÜV-Eintragung (tägl. außer dienstags)
- Kfz-Reparaturen
- Karosserie-Instandsetzung
- TÜV-Abnahme (tägl. außer dienstags)

Charly's Rasenmäher-Center

- Verkauf und Reparatur von Rasenmähern
- Verleih von Vertikutiergeräten
- Verkauf von Heckenscherren

Autorisierter Fachhandelspartner Tanaka Herkules

Immer schön cool bleiben!
Unser Klimaanlagen-Service ist das ganze Jahr hindurch für Sie im Einsatz

Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 7.30–17.00 Uhr
Sa. 8.30–13.00 Uhr
Mittagspause von 12.15–13.00 Uhr

Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau

33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau, „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft“;

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kreuzau hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Aufstellung der 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau, „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft“ gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke der 33. Änderung des Flächennutzungsplans

Die vorgenannte Änderung erfolgt mit dem Ziel der planungsrechtlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen durch Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll für die Bereiche des Gemeindegebietes außerhalb der Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung für die Errichtung Windenergieanlagen erreicht werden. Es sollen zwei Konzentrationszonen für die Windkraft im Ortsteil Thum ausgewiesen, eine bestehende Konzentrationszone im Ortsteil Stockheim bestätigt werden sowie die Teilfläche einer bestehenden Konzentrationszone im Ortsteil Thum zurückgenommen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in einem Erörterungstermin am 19.09.2012 in der Festhalle Kreuzau dargelegt und allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Über die in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Belange hat der Rat in seiner Sitzung am 19.02.2013 private und öffentliche Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen und beschlossen. In derselben Sitzung wurde die öffentliche Auslegung der 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans lag vom 01. September 2014 bis einschließlich 01. Oktober 2014 öffentlich und zu jedermanns Einsicht im Rathaus Kreuzau aus. Zusätzlich waren die Unterlagen unter www.kreuzau.de/windkraft abrufbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.08.2014 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zum Planentwurf gebeten worden. Die Frist zur Stellungnahme wurde auf den 01.10.2014 festgelegt.

Der Rat der Gemeinde Kreuzau hat in seiner Sitzung vom 25.06.2015 über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus den Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der städtebaulichen Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen. In derselben Sitzung wurde der Feststellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Aus der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPlG NRW zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist es zur Änderung des Planentwurfs gekommen. Die Regierungspräsidentin hat mit Verfügung vom 16.12.2015 mitgeteilt, dass die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Konzentrationszone E, westlich von Thum (Geltungsbereich des Bebauungsplans G 1, Ortsteil Thum, „Windenergieanlagen Lausbusch“) nur als an die Raumordnung und Landesplanung angepasst gilt, sofern die geplanten Windenergieanlagen maximal 175 m Gesamthöhe aufweisen. Grundlage für die Verfügung sind denkmalschutzrechtliche Bedenken bei der Errichtung von Windenergieanlagen und die erheblichen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf einzelne Baudenkmäler sowie den Denkmalbereich 1 in der Stadt Nideggen. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 175 m verstoßen gegen das Ziel 4 in Kapitel 3.2.2 des Regionalplans Köln, Teilabschnitte Region Aachen. Der bisherige Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung sah keine Höhenbeschränkung vor.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB muss der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der Höhenbeschränkung im Bereich der Konzentrationszone E (westlich des Ortsteils Thum) erneut offengelegt werden. In Anwendung von § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird dabei bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs abgegeben werden dürfen. Die Änderungen im Planentwurf sind zur Verdeutlichung farblich kenntlich gemacht.

Neben dem Entwurf des Plans und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB und nach den Umweltschutzgütern i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts liegen alle bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie folgende detaillierte umweltbezogene Informationen (Gutachten) aus.

Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Boden, Denkmale und Landschaft- bzw. Landschaftsbild abgegeben. Die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange richteten sich an die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Kultur und Sachgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

1. **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** vom 03.09.2014:
   - Schutzgut Kultur und Sachgüter (Bodendenkmäler)
2. **Straßen NRW Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen** vom 05.09.2014:
   - Schutzgut Mensch (Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer)

3. **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** vom 18.09.2014
   - Schutzgut Boden (Kompensationsflächen)
4. **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW** vom 19.09.2014:
   - Schutzgut Boden (Bodenbewegungen), Schutzgut Wasser (Grundwasser)
5. **Gemeinde Vettweiß** vom 23.09.2014
- Schutzgut Mensch (Immissionsschutz/gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
6. **LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland** vom 22.09.2014:
   - Schutzgut Kultur und Sachgüter (Landschaftsbild/Denkmäler)
7. **RWE Power AG** vom 26.09.2014:
   - Schutzgut Boden (Bodengegebenheiten)
8. **Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen** vom 29.09.2014
   - Schutzgut Tiere und Pflanzen (Flora/Fauna)
9. **NABU + BUND** vom 30.09.2014
   - Schutzgut Klima und Luft, Schutzgut Wasser, Schutzgut Boden, Schutzgut Tiere und Pflanzen (Flora/Biotoptypen) Fauna, Schutzgut Landschaftsbild
10. **Kreis Düren** vom 30.09.2014
    - Schutzgut Wasser (Wasserwirtschaft), Schutzgut Mensch (Immissionsschutz), Schutzgut Boden (Altlastenverdachtsflächen/Kompensationsflächen)
11. Stadt Nideggen vom 01.10.2014 und vom 02.10.2014
    - Schutzgut Kultur und Sachgüter (Denkmalschutz), Schutzgut Mensch (Immissionsschutz/gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
12. **Wasserverband Eifel-Ruhr** vom 10.10.2014:
    - Schutzgut Wasser (Überschwemmungsflächen/Gewässer/Hochwasserrückhaltebecken)

Weitere umweltbezogene Informationen liegen anhand der folgenden Gutachten vor, die Bestandteil der Offenlage sind:

1. **Schallgutachten:** IEL GmbH aus Aurich, Gutachten Nr. 3418-13-L3, Oktober 2014 sowie IEL GmbH aus Aurich, IEL-Stellungnahme Nr. 3418-14-L4, Dezember 2014
2. **Schattengutachten:** IEL GmbH aus Aurich, Bericht Nr. 3418-14-S3, Oktober 2014
3. **Naturschutzfachlicher Beitrag** zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G1 „Windenergieanlagen Lausbusch“, ecoda aus Dortmund, Oktober 2013
4. **Naturschutzfachlicher Beitrag** zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G2 „Windenergieanlagen Steinkaul“, ecoda aus Dortmund, Oktober 2013
5. **Avifaunistisches Fachgutachten** zur geplanten Errichtung von fünf WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau (Ortsteil Thum, Kreis Düren) im Rahmen des Bebauungsplanes „G 1 – Windenergieanlagen Lausbusch“, ecoda aus Dortmund, Dezember 2014
6. **Fachgutachten Fledermäuse** zur geplanten Errichtung von fünf WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau (Ortsteil Thum, Kreis Düren) im Rahmen des Bebauungsplans „G 1 – Windenergieanlagen Lausbusch“, ecoda aus Dortmund, Dezember 2014
7. **Fachbeitrag Artenschutz** zur geplanten Errichtung von fünf WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau (Ortsteil Thum, Kreis Düren) im Rahmen des Bebauungsplans „G 1 – Windenergieanlagen Lausbusch“, ecoda aus Dortmund, Dezember 2014
8. **Unbedenklichkeitserklärung** zu den naturschutzfachlichen Gutachten wegen der Aktualisierung der WEA-Planungen in der geplanten Windkraftkonzentrationszone „Lausbusch“, (Potenzialfläche E) (Gemeinde Kreuzau, Kreis Düren) ecoda aus Dortmund, Dezember 2014
9. **Artenschutzprüfung** zum Bau von drei WEA im Windpark Kreuzau-Steinkaul, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung aus Stolberg, Dezember 2013
10. **Stellungnahme zur Artenschutzprüfung** zum Bau von drei WEA im Windpark Kreuzau-Steinkaul, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung aus Stolberg, September 2014
11. **Feldhamsteruntersuchung** zum geplanten Windpark in der Gemeinde Kreuzau (2 WEA), Büro für Ökologie & Landschaftsplanung aus Stolberg, September 2014
12. **FFH-Vorprüfung** im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G2 der Gemeinde Kreuzau, Ortsteil Thum, „Windenergieanlagen Steinkaul“ für das FFH-Gebiet „Drover Heide“ DE-5205-301 und das VS-Gebiet „Drover Heide“ DE-5205-401, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung aus Stolberg, Juni 2014

13. **FFH-Vorprüfung** im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G2 der Gemeinde Kreuzau, Ortsteil Thum, „Windenergieanlagen Steinkaul“ für FFH-Gebiet „Muschelkalkkuppen“ DE-5305-302, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung aus Stolberg, Juni 2014
14. **Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I:** Eingriffsbilanzierung zur geplanten Errichtung von fünf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau im Rahmen des Bebauungsplans G 1 Windenergieanlagen Lausbusch, ecoda aus Dortmund, Dezember 2014
15. **Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II:** Kompensationsmaßnahmenplanung und Ausgleichsbilanzierung zur geplanten Errichtung von fünf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau im Rahmen des Bebauungsplans G 1, Windenergieanlagen Lausbusch, ecoda aus Dortmund, Dezember 2014
16. **Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I:** Eingriffsbilanzierung zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau im Rahmen des Bebauungsplans G 2 – Windenergieanlagen Steinkaul, ecoda aus Dortmund, September 2014
17. **Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II:** Kompensationsmaßnahmenplanung und Ausgleichsbilanzierung zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau im Rahmen des Bebauungsplans G 2 – Windenergieanlagen Steinkaul, ecoda aus Dortmund, September 2014
18. **Gutachten zur Betroffenheit von Denkmalen**, im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau bzw. der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. G1 „WEA Lausbusch“ sowie Nr. G 2 „WEA Steinkaul“ (Gemeinde Kreuzau, Ortsteil Thum), ecoda aus Dortmund, Februar 2015
19. **Nachtrag zum Gutachten zur Betroffenheit von Denkmalen** im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau bzw. der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. G 1 „WEA Lausbusch“ sowie Nr. G 2 „WEA Steinkaul“ (Gemeinde Kreuzau, Ortsteil Thum), ecoda aus Dortmund, Juli 2015

Zusammenfassend trifft der Umweltbericht Aussagen, wo nötig, basierend auf Gutachten, Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen (Flora), Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die Durchführung der vorgesehenen Planung wird voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Wasser, Boden, Flora, Fauna und Landschaft führen:

a. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Konzentrationszone Lausbusch

Die entstehende Beeinträchtigung der Landschaft durch die geplanten Windenergieanlagen wird im Gutachten „Naturschutzfachlicher Beitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 1 „Windenergieanlagen Lausbusch“, (Ecoda, Oktober 2013) mit Hilfe des Verfahrens „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ bewertet und der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt. Für das Plangebiet werden keine schweren nachhaltigen Auswirkungen auf die Landschaft erwartet. Dennoch führt das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung, die es auszugleichen gilt. Eine Darstellung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I: Eingriffsbilanzierung und Teil II: Kompensationsmaßnahmenplanung und Ausgleichsbilanzierung, Ecoda, Dezember 2014).

Konzentrationszone Steinkaul

Die entstehende Beeinträchtigung der Landschaft durch die geplanten Windenergieanlagen wird im Gutachten „Naturschutzfachlicher Beitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 2 „Windenergieanlagen Steinkaul“ (Ecoda, Oktober 2013) mit Hilfe des Verfahrens „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ bewertet und der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt. Für das Plangebiet Fläche D (Steinkaul) werden keine schweren nachhaltigen Auswirkungen auf die Landschaft erwartet. Dennoch führt das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung, die es auszugleichen gilt. Eine Darstellung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I: Eingriffsbilanzierung und Teil II: Kompensationsmaßnahmenplanung und Ausgleichsbilanzierung, Ecoda, September 2014).

b. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Konzentrationszone Laubusch

Im Hinblick auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurden ebenfalls Artenschutzgutachten erstellt (Avifaunistisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung von fünf WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau im Rahmen des Bebauungsplans „G 1 – Windenergieanlagen Lausbusch“, ecoda aus Dortmund, Dezember 2014; Fachgutachten Fledermäuse zur geplanten Errichtung von fünf WEA aus dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau im Rahmen des Bebauungsplans „G 1 – Windenergieanlagen Lausbusch“, ecoda aus Dortmund, Dezember 2014; Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten Errichtung von fünf WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau im Rahmen des Bebauungsplans „G 1 – Windenergieanlagen Lausbusch“, ecoda aus Dortmund, Dezember 2014). In der Prüfung des Fachbeitrags Artenschutz wurden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie behandelt. Die Prüfung der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel erfolgte insbesondere in den jeweiligen o.g. Fachgutachten, Fachgutachten Fledermäuse und Avifaunistisches Fachgutachten. Die Prüfungen ergaben, dass bei Einhaltung der in den Gutachten und zusammenfassend im Umweltbericht genannten Maßnahmen (vgl. Kapitel „Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen“) ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durch das Vorhaben ausgelöst wird.

Konzentrationszone Steinkaul

Im Hinblick auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde ein Artenschutzgutachten erstellt (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Artenschutzprüfung zum Bau von drei WEA im Windpark Kreuzau-Steinkaul, Dezember 2013). Die faunistischen Untersuchungen der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse wurden in der Zeit von März bis Dezember 2013 geführt. Die für das entsprechende Messtischblatt genannten Arten Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, Schwarzmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenweihe und Ziegenmelker, die als windkraftsensibel gelten, wurden in Bezug auf das Vorhaben vertiefend betrachtet. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung und einer eventuellen Gehölzentnahme notwendig. Zudem wird empfohlen vor der Baufeldfreimachung ein Feldhamstercheck vorzunehmen (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Artenschutzprüfung zum Bau von drei WEA im Windpark Kreuzau-Steinkaul, Dezember 2013).

c. Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Konzentrationszonen Lauschbusch und Steinkaul

Im Hinblick auf das Plangebiet wurden ein Gutachten zur Betroffenheit von Denkmalen (ecoda aus Dortmund, 12.02.2015) sowie ein Nachtrag zum Gutachten zur Betroffenheit von Denkmalen (ecoda aus Dortmund, 17.07.2015) erstellt. Innerhalb der Ortslagen sind keine relevanten Sichtbeziehungen zwischen einem betrachteten

Dr. Karl-Theodor Diedrich
Rechtsanwalt

Brabenderstr. 3, 53909 Zülpich

Termine nach Vereinbarung

Telefon 02252/952800, -01
Telefax 02252/952802
www.kanzlei-diedrich.de

Denkmal und einer geplanten Windenergieanlage zu erwarten. Entsprechend können Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes in der engeren Umgebung des Denkmals, die als der visuelle Wirkraum eines Denkmals innerhalb der Ortslage verstanden wird, ausgeschlossen werden. Im Nachtrag zum Gutachten zur Betroffenheit von Denkmalen (ecoda aus Dortmund, 17.07.2015) wurde darüber hinaus festgestellt, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmalbereichs Nideggen zu erwarten ist.

d. Weitere erhebliche Auswirkungen

Die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen wird zu einer Beseitigung der vorhandenen Vegetation und damit auch der Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Bereich der Verkehrsflächen und überbauten Flächen führen. Auch der Boden, zumindest die oberste Bodenschicht ist im Bereich der Versiegelungen von Umformungen und Eingriffen betroffen. Dies betrifft wiederum nur die Zuwegungen und die Standortflächen der Anlagen, also nur einen kleinen Teil des Plangebietes.

Abgrenzung des Planbereichs

Der Planbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus einer Teilfläche nordöstlich von Stockheim, einer Teilfläche westlich von Thum an der Grenze zur Stadt Nideggen und einer Fläche östlich von Thum an den Grenzen zur Stadt Nideggen und der Gemeinde Vettweiß. Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist aus den nachstehenden Übersichtskarten ersichtlich:

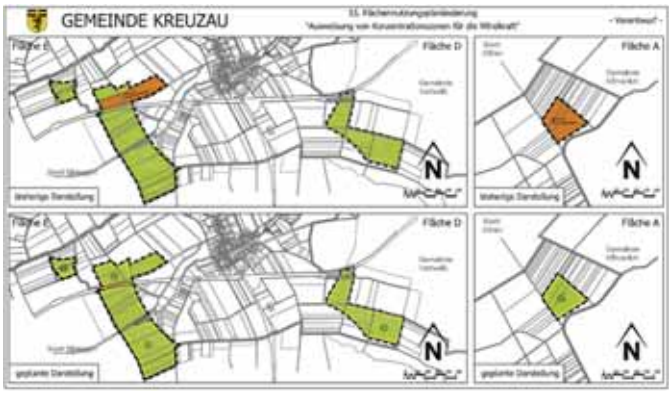

Der Entwurf der 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht einschließlich der bereits vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen liegen in Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Zeit vom

29. März 2016 bis einschließlich 15. April 2016

bei der Gemeindeverwaltung Kreuzau, Rathaus, Abteilung 2.1 – Bauleitplanung/Wirtschaftsförderung, Zimmer 353, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Auslegung dient der Ermittlung der betroffenen Belange. Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der obengenannten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister Kreuzau, Rathaus, Abteilung 2.1 – Bauleitplanung/Wirtschaftsförderung, Zimmer 353, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, vorgebracht bzw. eingereicht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Kreuzau unter www.kreuzau.de/bs/bekanntmachungen abrufbar. Die ausgelegten Unterlagen sind unter www.kreuzau.de/windkraft abrufbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Kreuzau, den 07.03.2016

Der Bürgermeister

gez.
- Ingo Eßer -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln,
den 17.02.2016
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Soller - Frangenheim
Az.: 33.43 -5 11 01-

AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2011 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde durch den 1., 2. und 3. Änderungsbeschluss gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)[1] geändert.

Zu dem Flurbereinigungsgebiet wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren
Gemeinde Vettweiß
Gemarkung Soller
Flur 19 Flurstücke 23, 28, 107
Flur 20 Flurstück 25
Flur 21 Flurstück 34
Gemarkung Froitzheim
Flur 33 Flurstück 49
Flur 34 Flurstücke 14, 25
Flur 36 Flurstück 226
Flur 37 Flurstücke 5, 53
Flur 38 Flurstücke 23, 26
Gemarkung Vettweiß
Flur 6 Flurstücke 66, 131
Stadt Düren
Gemarkung Düren
Flur 86 Flurstück 36.

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Absatz 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat- 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
Robert-Schuman-Straße 51 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Im Auftrag

(LS)

gez. Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Gesetzesfundstelle:
1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Hinweis:
Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/soller_frangenheim

Nachruf

Wir trauern um Herrn

Oberfeuerwehrmann Rudolf Neumann

der am 23. Februar 2016 im Alter von 71 Jahren verstorben ist.

Rudolf Neumann gehörte 44 Jahre lang der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau in der Löschgruppe Drove an.

Rat, Verwaltung und Bevölkerung der Gemeinde Kreuzau sowie alle Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kreuzau entbieten dem Verstorbenen Respekt, Dank und Anerkennung für seinen jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz zum Wohl am Nächsten.

Gemeinde Kreuzau	Feuerwehr Kreuzau
- Ingo Eßer -	- Guido Klüser -
Bürgermeister	Leiter der Feuerwehr

DER MEDIENDIENSTLEISTER

Amtliche Mitteilungen

INFORMATIONEN der Gemeinde Kreuzau,

mitgeteilt von Bürgermeister Ingo Eßer

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,
am 25.02.2016 hat die 12. Sitzung des Rates der Gemeinde Kreuzau in dieser Legislaturperiode und somit die 1. Sitzung des Jahres 2016 stattgefunden. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte informiere ich Sie nachstehend wie folgt:

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Kreuzau

Die Amtszeit des amtierenden Schiedsmanns Herr Rolf Krudwig ist abgelaufen. Wegen Erreichen der Altersgrenze gem. § 2 Abs. 4 Schiedsamtsgesetz NRW war eine Wiederwahl nicht möglich. Somit musste gem. § 3 Abs. 1 des Schiedsamtsgesetzes der Rat für die Dauer von fünf Jahren eine neue Schiedsperson wählen. Bereits im September 2015 wurden die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Gemeinde Kreuzau vertretenen Parteien um Vorschläge gebeten. Gleichzeitig wurde im Amtsblatt öffentlich die Stelle ausgeschrieben. Aufgrund dieser Ausschreibung hat sich Frau Petra Wolf aus Kreuzau um das Ehrenamt beworben. Seitens der Verwaltung wurde dem Rat die Wahl vorgeschlagen. Frau Wolf hat sich in der Sitzung vorgestellt und ist anschließend auch einstimmig zur Schiedsperson für die Dauer der nächsten fünf Jahre gewählt worden. Formell ist Frau Wolf noch durch den Direktor des Amtsgerichtes Düren zu bestätigen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bereits jetzt bei Frau Wolf für ihre Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes bedanken. Dem ausscheidenden Schiedsmann, Herrn Krudwig, habe ich in einer kleinen Feierstunde im Rathaus den Dank des Rates und der Bürger/-innen ausgesprochen.

Antrag auf Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen

Mit Antrag vom 07.12.2015 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Neu- bzw. Umbesetzungen im Ausschuss für Soziales und demographischen Wandel der Gemeinde Kreuzau beantragt:

Bisheriges Mitglied, stellv. sachkundiger Bürger: Thomas Stolzenbach
Neues Mitglied, stellv. sachkundiger Bürger: Lars Himmler

Der Rat hat ohne Aussprache dieser Umbesetzung einstimmig zugestimmt.

Anpassung des Stellenplans 2016

Im Asylbereich muss zwingend eine zusätzliche Sachbearbeiterstelle besetzt werden. Ursprünglich war vorgesehen, diese nur befristet für zwei Jahre zu besetzen. Aufgrund dieser Befristung sind jedoch keine qualifizierten Bewerbungen eingegangen, so dass ich dem Rat vorgeschlagen habe, die Stelle unbefristet erneut auszuschreiben. Da unbefristete Stellen im Stellenplan nicht ausgewiesen werden, war somit eine Änderung des Stellenplanes erforderlich. Der Rat hat in seiner Sitzung einstimmig der von mir beantragten Änderung zugestimmt.

Friedhofssatzung der Gemeinde Kreuzau neu gefasst

Bereits zum 01.10.2014 ist die Neufassung des Bestattungsgesetzes NRW in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen in der kommunalen Friedhofssatzung der Gemeinde Kreuzau anzupassen. In der Ratssitzung am 03.12.2015 habe ich die neue Satzung eingebracht und vorgeschlagen, den Satzungsentwurf in einer Arbeitsgruppe zu erörtern und in der folgenden Sitzungsrunde dann zu beschließen. Der Rat ist in der Dezember-Sitzung diesem Vorschlag gefolgt. Im Laufe des Monats Januar hat die Arbeitsgruppe getagt. Unter Berücksichtigung kleinerer Änderungsvorschläge wurde nunmehr die überarbeitete Fassung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Die neue Satzung wurde nunmehr einstimmig verabschiedet. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Amtsblatt.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Kreuzau im Jahre 2016

Die Kreuzauer Interessengemeinschaft e.V. – KIG – möchte auch im Jahre 2016 wieder an vier Sonntagen die Geschäfte im Ortskern Kreuzau öffnen. Nach § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen Verkaufsstellen (Geschäfte) aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Die Gemeinde als zuständige örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag hin, das Offenhalten von Verkaufsflächen durch ordnungsbehördliche Verordnung zulassen. Hierbei ist der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, anzugeben. Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Der Rat ist einstimmig dem Beschlussvorschlag gefolgt und hat die entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen. Es handelt sich um folgende Termine und Veranstaltungen:

1. Radrennen „Rund um Düren“ am 17.04.2016
2. Kunst- und Handwerkermarkt am 03.07.2016
3. Ortsfest am 04.09.2016
4. Adventsmarkt am 27.11.2016

Die amtliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Anregung der Republikaner NRW zum Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen

Der Landesvorsitzende der Republikaner NRW hat mit Schreiben vom 21.01.2016 an alle Kommunen in NRW einen Antrag auf § 24

GO auf Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen gestellt. Bei der Nikab handelt es sich um einen Gesichtsschleier, der von einigen muslimischen Frauen getragen wird. Die Burka ist ein Kleidungsstück, das der vollständigen Verschleierung des Körpers dient.
Der entsprechende Antrag wurde wegen rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme öffentlicher Stellen ohne Diskussion einstimmig abgelehnt.

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf freie WLAN-Zugänge in Gebäuden und Einrichtungen der Gemeinde Kreuzau

Der Rat wurde bereits in der Sitzung am 01.10.2015 von mir über den vorliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.09.2015 auf Herrichtung freier WLAN-Zugänge in Gebäuden und Einrichtungen der Gemeinde Kreuzau informiert.
Die Möglichkeiten der Einrichtung von frei zugänglichem WLAN wurden seitens der Verwaltung geprüft. Bei Einrichtung eines WLAN-Zuganges für JEDERMANN muss beachtet werden, dass gemäß geltendem Telemediengesetz der Betreiber des Zugangs für die sogenannte Störerhaftung und die Verletzungen der Urheberrechte verantwortlich ist. Daher muss nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der WLAN-Zugang entsprechend gesichert werden, damit der WLAN-Betreiber im Falle eines Vorgehens den Nutzer benennen und der Anbieter somit nicht in Regress genommen werden kann. Die Störerhaftung stellt hierzulande noch immer einer der zahlreichen Hürden auf dem Weg in eine digitale Gesellschaft dar. Öffnen private Betreiber ihr Funknetz für die Allgemeinheit, so können sie wegen Rechtsverletzungen, die Dritte auf diesem Wege begehen, auf Unterlassung in Anspruch genommen und kostenpflichtig abgemahnt werden.
Der Bundesgerichtshof (BGH) hält es zum Schutz vor Missbrauch des Netzzuganges für zumutbar, das WLAN zu verschlüsseln und auf diese Weise für die Allgemeinheit unzugänglich zu machen.
Z.Zt. liegt eine Gesetzesänderung dem Bundestag vor. Nach entsprechender Verabschiedung muss die Sach- und Rechtslage erneut erörtert und bewertet werden. Inwieweit eine Änderung der Störerhaftung erfolgt, ist offen.

In der Sitzung wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten und die damit verbundenen Kosten ausführlich diskutiert. Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, in gemeindlichen Gebäuden die Errichtung eines öffentlichen WLANs über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus (Rathaus Kreuzau, Jugendheim an der Festhalle, Asylbewerberheime im Ortsteil Boich) einen WLAN-Zugang zu ermöglichen. Im Haushalt 2016 sind bisher jedoch keine Haushaltsmittel veranschlagt.
Nach ausführlicher Diskussion hat der Rat bei 3 Enthaltungen folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:
„Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Bedarfe von Einrichtungen von WLAN-Zugängen darzustellen und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen."

Erneute Offenlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft

Bereits in der letzten Sitzungsrunde hatte der Rat der Gemeinde Kreuzau die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau abschließend beschlossen. Nunmehr muss eine erneute Offenlage erfolgen. Dies ist erforderlich, da im Rahmen der Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW die Bezirksplanungsbehörde die gemeindlichen Planungsabsichten als nicht mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung vereinbar erklärt hat. Aus Gründen des Denkmalschutzes beeinträchtigen die im Gemarkungsbereich Lausbusch beabsichtigten fünf Windräder mit einer Höhe bis zu 200 m die Baudenkmäler „Dürener Tor" und die „Burg Nideggen" erheblich. Da zwischen den beiden Behörden keine Einigung erzielt werden konnte, hat die Gemeinde Kreuzau die Entscheidung durch den Regionalrat beantragt. Dieser hat in seiner Sitzung am 11.12.2015 einen Kompromissvorschlag der Gemeinde aufgegriffen und eine max. Gesamthöhe von bis zu 175 m als an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung angepasst bezeichnet. Aus diesem Grunde ist nunmehr eine erneute Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes erforderlich. Die Dauer der erneuten Offenlage kann „angemessen verkürzt" werden. Zudem kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Rat ist einstimmig dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt und hat die erneute Offenlage des Entwurfes der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Höhenbegrenzung von 175 m für die Windkraft-Konzentrationszone E im Ortsteil Thum (Lausbusch) beschlossen.

Antrag zur Ausweisung eines neuen Baugebietes in Kreuzau-Schneidhausen

Mit Schreiben vom 18.09.2015 hatte die Firma Hoesch Design GmbH einen Antrag zur Ausweisung eines neuen Baugebietes im Ortsteil Kreuzau, im Bereich Schneidhausen, eingereicht. Das Plangebiet liegt westlich der Rur und östlich des Logistik-Centrums. Rurseitig an den Planbereich angrenzend verlaufen ein Fußweg und parallel dazu der Lendersdorfer Mühlenteich. Innerhalb des Areals befindet sich auch das seit Jahren leer stehende „Rote Haus“. Auch die Parkanlage des ehemaligen Restaurants Schneidhausen ist Bestandteil des Plangebietes.

Der Planbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kreuzau zu Teilen als Fläche für Landwirtschaft und zu Teilen als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Zur Ausweisung eines neuen Baugebietes wäre somit die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Regionalplan ist die in Rede stehende Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Da der Planbereich mit ca. 2,2 ha. deutlich unter der Darstellungsschwelle des Regionalplanes von 10 ha. liegt, wäre eine Änderung des Regionalplanes nicht erforderlich. Gleichwohl muss bei der Bezirksregierung Köln eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPlG gestellt werden.

Der Umweltausschuss hatte sich bereits in seiner Sitzung am 28.10.2015 und der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 03.11.2015 ausführlich mit dem Antrag befasst. In der Hauptausschusssitzung am 19.11.2015 und 11.02.2016 wurde die Angelegenheit jedoch vertagt, weil noch Beratungsbedarf in den Fraktionen bestand. In der Ratssitzung wurde die Verwaltung nunmehr mehrheitlich ermächtigt zum vorliegenden Antrag der Firma Hoesch Design GmbH zur Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Kreuzau-Schneidhausen eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPlG zu stellen und zu prüfen, ob die Ausweisung eines neuen Baugebietes mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar ist. Nur im Falle einer positiven Beantwortung der landesplanerischen Anfrage wären die nächsten Schritte (Einleiten einer FNP-Änderung, Aufstellung eines Bebauungsplans) möglich.

Antrag auf Erweiterung der Innenbereichssatzung im Ortsteil Kreuzau, Teilbereich Üdinger Weg

Der Rat der Gemeinde Kreuzau hatte bereits im Jahre 1990 für einen Teilbereich des Üdinger Weges einen Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB erlassen. Die Grenze des Innenbereiches endet danach am Ortsausgang Richtung Üdingen mit den vorhandenen Wohnhäusern. Auf Antrag eines Grundstückseigentümers wurde nach längeren Diskussionen nunmehr beschlossen, den Innenbereich zu erweitern und zwar um ca. 20 m bis zum in der Örtlichkeit vorhandenen „Wiesenbach“. Der Rat hat die Verwaltung wie folgt beauftragt:

1. Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Ortsteil Kreuzau, Teilbereich Üdinger Weg, wird beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst über den beantragten Bereich hinaus auch den gegenüberliegenden Bereich des Üdinger Weges.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die nach § 34 (6) BauGB notwendige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.
3. Sämtliche Erschließungskosten sind vom Antragsteller in voller Höhe zu übernehmen. Vor Satzungsbeschluss ist mit dem Antragsteller ein entsprechender Erschließungsvertrag zu schließen.

Genehmigungsantrag der Firma Niederauer Mühle gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung der Kreislaufwasser-Vorbehandlung

Über diesen Antrag wurde bereits sehr ausführlich in den letzten Wochen in der lokalen Presse berichtet. Die Firma Niederauer Mühle GmbH hat bei der zuständigen Bezirksregierung den o.g. Antrag eingereicht. Die Gemeinde Kreuzau ist hierzu um Stellungnahme gebeten worden. Zudem war über eine Befreiung von im geltenden Bebauungsplan festgelegten Höhenbeschränkungen zu entscheiden.

Der Antragsteller beabsichtigt künftig eine geänderte Behandlung des anfallenden betrieblichen Abwassers (anaerobe biologische Behandlungsstufe). Ziel ist eine energetische Nutzung des anfallenden Klärgases sowie eine Vorbehandlung der Abwässer, bevor diese über den Hauptsammler des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) der an die Kapazitätsgrenzen gelangten Zentralkläranlage in Düren-Merken zugeführt werden.

Nach umfassenden Vorberatungen im Umweltausschuss, Bau- und Planungsausschuss und Hauptausschuss hat der Rat nunmehr letztendlich mit Stimmenmehrheit folgenden Beschluss gefasst:

1. Die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund der Überschreitung der Höhenfestsetzungen zu den beiden Klärgasreaktoren, der Klärgasentschwefelungsanlage, der Kreislaufwasser-Behandlungsanlage und dem Abgaskamin werden in Anwendung des § 31 (2) Nr. 1 und 2 BauGB erteilt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 (1) Bau GB zum Antrag gem. § 16 BImSchG wird erteilt.

Diese Befreiungen waren erforderlich, da die genannten Anlagen nach dem bestehenden Bebauungsplan die am vorgesehenen Standort festgesetzten Gebäudehöhen von max. 15 m um 5 bzw. 10 m überschreiten.

Einbau brandschutztechnische Anlagen in der Großsporthalle Kreuzau

Aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften musste im Jahre 2015 das Brandschutzkonzept für die Großsporthalle Kreuzau neu aufgestellt werden. Hieraus resultierte der Einbau einer Entrauchungsanlage. Nach Prüfung mehrerer Varianten konnte nunmehr eine Lösung gefunden werden. Zur Entrauchung müssen nunmehr nachträglich drei Fensterabschnitte in der Wand oberhalb der Tribüne mit Rauch- und Wärmeabzugs-Anlagen eingebaut werden. Hierbei handelt es sich um die mechanische Öffnung von Fenstern zum Rauchabzug, die per Knopfdruck ausgelöst wird. Außerdem müssen nach dem Brandschutzkonzept vier vorhandene Türen, die die entsprechenden Brandschutzbestimmungen derzeit nicht erfüllen, ausgetauscht werden. Die gesamten Kosten belaufen sich auf rd. 120.000,00 €. Die Arbeiten sollen in den Sommerferien 2016 ausge-

führt werden. Der Rat der Gemeinde Kreuzau hat einstimmig dem Einbau von drei RWA-Anlagen zur Entrauchung sowie von vier neuen Brandschutztüren in der Großsporthalle Kreuzau zugestimmt.

Verwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Die Bundesregierung hat im Jahre 2015 eine „Investitionsoffensive“ ausgearbeitet. Ein Teil dessen ist die Anlegung eines Sondervermögens in Höhe von ca. 3,5 Milliarden Euro, um in finanzschwachen Kommunen Investitionsmaßnahmen zu fördern. Auf das Land NRW sind von diesem Betrag 1,126 Milliarden entfallen. Nach dem ausgearbeiteten Verteilungsschlüssel erhält die Gemeinde Kreuzau Mittel in Höhe von 384.545,92 Euro. Der Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Köln hierzu ist bereits am 08.10.2015 eingegangen. Die Verwendung der Mittel muss in den Jahren 2016, 2017, 2018 erfolgen.

Die Verwendungsmöglichkeit der Fördermittel ist breit gestaffelt. Überwiegend sollen aber Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur und hier insbesondere energetische Sanierungen getätigt werden. Der Rat wurde umfassend über die Bewilligung der Mittel und der Mittelverwendung in Kenntnis gesetzt. Die Verwaltung wurde beauftragt Vorschläge zur Verwendung der Mittel zur Beschlussfassung vorzulegen.

Verwendung der Sportpauschale 2016

Durch das Land NRW wird den Kommunen jährlich eine Sportpauschale zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2016 beträgt diese 47.283,00 €. Gemäß den vom Rat der Gemeinde Kreuzau beschlossenen Richtlinien über die Verwendung dieser Pauschale können Sportvereine aus dem Gemeindegebiet bis zum 30.11. eines Jahres Anträge auf Bezuschussung von eigenen Maßnahmen für das darauffolgende Jahr stellen. Für das Jahr 2016 lag ein Antrag des Vereins Columbia 03 Drove e. V. auf Neuanschaffung eines Rasenmähers vor. Neben den Vereinen könne die Mittel selbstverständlich auch für Maßnahmen an gemeindlichen Sporteinrichtungen verwendet werden. Hierzu lagen ebenfalls Vorschläge vor.

Der Rat hat nunmehr einstimmig der Verwendung der Sportpauschale für das Jahr 2016 in folgendem Umfange zugestimmt:

JVC Columbia 03 Drove e. V.	Neuanschaffung eines Rasenmähers Zuschussbetrag	3.240,21 €
Gemeinde Kreuzau	Sanierungsarbeiten am Sportheim Kurt-Hoesch-Kampfbahn	22.000,00 €
Gemeinde Kreuzau	Erneuerung der Heizungsanlage u. des Wasserspeichers im Sportheim Drove	9.000,00 €

Die Restmittel werden der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Sportlerehrung 2016

Auch im Jahre 2016 werden wieder zahlreiche Einzelsportlerinnen und –sportler sowie Mannschaften und Funktionäre geehrt. An Sportlerinnen und Sportlern werden 32 Bronze-, 19 Silber- und 1 Goldmedaille vergeben. An neun Funktionäre werden 2 Bronze-, 5 Silber- und 2 Goldmedaillen verliehen. Bei den Mannschaften ergeben sich 12 Bronze-, 7 Silber- und 1 Goldmedaille.

Der Rat hat einstimmig der Vorschlagsliste zugestimmt (Hinweis: Die Sportlerehrung hat bereits am 17. März 2016 in der Festhalle Kreuzau in Zusammenarbeit mit dem Gemeindesportverband stattgefunden).

Ingo Eßer
Bürgermeister

Durchführung einer Einwohnerkonferenz in Drove am 24.05.2016

Am 3.12.2015 hat der Rat mehrheitlich den Beschluss gefasst, in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Kreuzau Einwohnerkonferenzen durch zu führen.

Die Einwohnerkonferenzen werden einberufen, weil die politischen Vertreter/innen sich für die Sorgen, Probleme und Wünsche des jeweiligen Ortsteils interessieren und eigens in die Ortschaft kommen, um diese zu erfahren. Es geht ausschließlich darum, die Einwohner/innen sprechen zu lassen und ihnen zuzuhören. Am Tag der Einwohnerkonferenz können keine Entscheidungen getroffen werden. Die Anliegen werden den Fachausschüssen und dem Rat vorgelegt, dort beraten und entschieden.

Einwohner/innen, die nicht anwesend sein können oder nicht öffentlich sprechen wollen, können ihre Anliegen schriftlich vortragen oder bei der Gemeindeverwaltung Kreuzau, Bahnhofstrasse 7, Zimmer 234/235, 52372 Kreuzau einreichen. Die schriftlichen Eingaben der Einwohner/innen werden während der Konferenz verlesen, damit alle Anwesenden die Möglichkeit haben, sie zur Kenntnis zu nehmen und sich hierzu zu äußern.

Zur Einwohnerkonferenz darf ich hiermit alle Einwohner/innen des Ortsteils Drove recht herzlich einladen.

Die Einwohnerkonferenz findet am 24.05.2016 um 19.00 Uhr im Saal Joeken, Drovestraße 140, 52372 Kreuzau-Drove statt.

Mit freundlichen Grüßen

-Ingo Eßer-
Bürgermeister

Schredderaktion der Gemeinde Kreuzau im Frühjahr 2016

Auch in diesem Frühjahr bietet die Gemeinde Kreuzau für alle Ortsteile in der Zeit vom 02.04.2016 bis 09.04.2016 wieder eine Schredderaktion zur Förderung der Eigenkompostierung an.

Und so läuft es ab:

- Anmeldung

Ab sofort können Sie sich telefonisch bei der Gemeinde Kreuzau, Zimmer 365, Tel. 02422/507-478 anmelden.

Bitte schätzen Sie vor Ihrer Anmeldung die Menge des zu schreddernden Materials bzw. die Schredderzeit ab, hiernach werden Sie bei der Anmeldung gefragt, da dies für die Planung wichtig ist.

Bei der Anmeldung geäußerte Wünsche (z.B. Wunschtag) werden wir versuchen zu berücksichtigen. Bitte haben Sie jedoch dafür Verständnis, dass aus organisatorischen Gründen kein Anspruch hierauf besteht.

- Terminmitteilung

Nach der Tourplanung werden Sie telefonisch über den für Sie eingerichteten Termin informiert.

Eine genaue Uhrzeit kann jedoch nicht mitgeteilt werden.

- Material bereitlegen

An dem Ihnen mitgeteilten Termin muss das Schreddermaterial am Straßenrand bereitliegen und wird dann vor Ort geschreddert.

Für den Rücktransport des zerkleinerten Materials ist der Eigentümer selbst verantwortlich.

- Abrechnung

Nach erfolgter Schredderaktion erfolgt eine Abrechnung durch die Gemeinde Kreuzau. Abgerechnet wird ein Entgelt je angefangene ¼ Stunde in Höhe von 10,00 € (montags bis freitags) und 15,00 € (samstags).

Sie erhalten über das zu zahlende Entgelt eine Rechnung, auf dieser finden Sie ein Kassenzeichen, dass bei der Überweisung anzugeben ist.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich doch bitte an die Abfallberatung unter Tel. 02422/507-478.

Rolf Krudwig als Schiedsmann der Gemeinde Kreuzau verabschiedet

In einer kleinen Feierstunde hat Bürgermeister Ingo Eßer den bisherigen Schiedsmann der Gemeinde Kreuzau, Herrn Rolf Krudwig nach 5jähriger erfolgreicher Tätigkeit im Namen von Rat und Verwaltung verabschiedet und für die geleistete Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit gedankt. In den Dank eingeschlossen wurde auch die Ehefrau, die ihren Mann für die Schiedsamtsangelegenheiten „frei gestellt“ hat.

Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt, welches unentgeltlich in der Freizeit ausgeübt wird. Bei den oft komplizierten Sachverhalten muss die Schiedsperson einiges an Zeit investieren und auch Ortstermine vornehmen.

Das Schiedswesen hat seine Ursprünge in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sinn und Zweck war und ist es noch heute, gerichtliche Verfahren durch eine vorgerichtliche Streitschlichtung zu vermeiden.

Als Anekdote am Rande bemerkte der Bürgermeister, dass heute der Tag des Artenschutzes sei, auch die Schiedspersonen sollten unter Artenschutz gestellt werden, da sie eine wertvolle und unverzichtbare Aufgabe erfüllen. Als Dank überreichte Ingo Eßer ein Weinpräsent und einen Bildband sowie einen Blumenstrauß für Frau Krudwig.

Resümierend teilte Rolf Krudwig mit, dass er überrascht gewesen sei, als vor über 5 Jahren die Verwaltung ihn auf das Amt aufmerksam gemacht habe.

Nach seiner Pensionierung habe er sich Beschäftigungen durch die Mitarbeit in verschiedenen Geschichtsvereinen gesucht, die anspruchsvolle Aufgabe der Schiedsperson habe ihn gereizt und er habe sich gern damit einverstanden erklärt, das Amt zu übernehmen.

Nach den 5 Jahren als Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Kreuzau sei er froh, die Verpflichtung des Amtes der Schiedsperson übernommen zu haben. Er habe regelmäßig Schiedsamtstreffen im Bezirk Aachen besucht und zudem noch auswärtige Weiterbildungslehrgänge besucht.

Es ergaben sich viele interessante Fallkonstellationen, ungefähr 75 – 80 % der Fälle konnten außergerichtlich und, was sehr wichtig ist, einvernehmlich geklärt werden. Auf der anderen Seite gab es aber auch Fälle, in denen eine Schlichtung aussichtlos war.

„Unter dem Motto „Vertragen statt klagen“, so Bürgermeister Eßer an Rolf Krudwig gerichtet, haben Sie in Ihrer Amtszeit viele Streitigkeiten geschlichtet und viele Parteien miteinander versöhnt. Ich danke Ihnen heute, dass Sie so viel Zeit und Kompetenz in die Streitschlichtung investiert haben, und wünsche Ihnen für Ihren weiteren Lebensweg alles Gute.“

V. l. n. r. Dezernent Guido Steg, Bürgermeister Ingo Eßer, Renate und Rolf Krudwig.

Atelierfenster

Ausstellung im Rathaus Kreuzau vom 01.03. – 31.03.2016

Thomas Niederau
geboren 1966, wohnhaft in Düren, Tel. 02421/409510
Mail: thomas-niederau@t-online.de, Internet: http://buntglas.de.to

Als Künstler drücke ich in meinen Bildern verschiedene gesellschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte aus.

Anregungen und schöpferische Ideen entwickeln sich aus Naturerfahrungen und dem erleben von Menschen im Alltag.

In meinen Bildern arbeite ich mit vielen Details und kräftigen Farben.

Das Arbeiten mit verschiedenen Techniken wie Acryl, Ölfarben, Wasserfarben ist Ansporn für mich. In meinen Collagen verwende ich Sand, Kohle, Stacheldraht, alte Werkzeuge, Papier und ähnliches. So bekommen meine Arbeiten auch eine dreidimensionale Wirkung.

Schon in der Schule habe ich die Klassenräume mit meiner Malerei gestaltet.

Erste künstlerische Arbeiten entstanden 1983. Ab Herbst 1989 folgten erste Ausstellungen. Meine Arbeiten wurden bereits im Nachbarland Belgien ausgestellt. Darunter waren die Städte Kelmis und Eupen.

Weiterhin stellte ich an zahlreichen Orten im Kreis Düren, wie z. B. im Kreishaus in Düren, im Brückenkopfpark in Jülich und im Dürener Tor in Nideggen, aus.

Freischaffender Künstler bin ich seit 1995. Mein Schwerpunkt ist die Malerei.

- Amtliche Mitteilung -

Tag des offenen Denkmals am 11. September 2016

Aufruf zur Teilnahme

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Bonn, weist darauf hin, dass der diesjährige bundesweite **Tag des offenen Denkmals** am **11. September 2016** stattfindet. Denkmaleigentümer haben wieder die Möglichkeit, ihr denkmalgeschütztes Gebäude an diesem Tag der Öffentlichkeit zugängig zu machen. Hierzu wird ab August das bundesweite Veranstaltungsprogramm mit allen geöffneten Denkmalen bekannt gegeben.

Interessenten, die sich hieran beteiligen wollen, können sich bis zum **31. Mai 2015** anmelden. Anmeldeunterlagen können ab sofort bei der Gemeinde Kreuzau, Untere Denkmalbehörde, Zimmer 349, oder telefonisch unter der Telefon-Nr. 02422 / 507 349 (Frau Drewes-Janssen) angefordert werden.

Für die Anmeldung steht Ihnen zudem das Internet zur Verfügung. Unter **www.tag-des-offenen-denkmals.de/mitmachen** können Sie Ihr Denkmal zur diesjährigen Veranstaltung ebenfalls anmelden.

2016 steht der Tag des offenen Denkmals unter dem Motto

„Gemeinsam Denkmale erhalten“

und ist der deutsche Beitrag zu den „European Heritage Days 2016“, die auf Vorschlag des Europarates in diesem Jahr unter dem Motto „Heritage und Communities“ stehen.

Im Mittelpunkt wird das gemeinsame Arbeiten für die Erhaltung unseres kulturellen Erbes stehen.

Dabei soll das Zusammenarbeiten von Privatleuten und lokalen Gruppen mit allen anderen Bezugsgruppen im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege im Fokus sein, denn ohne das Zusammenspiel von Vereinen, Initiativen, Eigentümern, Gemeinden, amtlicher Denkmalpflege, diverser anderer Planungspartner in den Kommunen und Fachleuten wie Architekten, Restauratoren oder qualifizierten Handwerkern werden Denkmale nur selten erhalten.

Alle notwendigen Informationen zum Motto finden Sie im Internet unter www.tag-des-offenen-denkmals.de.

2015 beteiligten sich 50 Länder Europas an den „European Heritage Days“ und 20 Millionen Menschen europaweit nutzten die Gelegenheit, die mehr als 30.000 Denkmale zu besichtigen.

In Deutschland öffneten am Denkmaltag 2015 zum Thema „Handwerk, Technik, Industrie“ mehr als 7.700 historische Bauten, Parks und archäologische Stätten, die von rund 4 Millionen Kultur- und Geschichtsfans in mehr als 2.500 Städten und Gemeinde besucht wurden.

Bürgermeister Ingo Eßer

Die Spatzenkinder

bedanken sich bei der Sparkasse Düren für die Unterstützung

Bereits seit 5 Jahren veranstaltet die Kita Spatzennest, Kreuzau im halbjährigen Rhythmus ihre Kleiderbörse. Über 5.000 Artikel „Rund ums Kind“ werden in diesem Rahmen zum Verkauf angeboten. Das reichhaltige Sortiment bestehend aus Bekleidung, Spielzeug, Büchern, Fahrzeugen, Babyartikeln etc. lädt zum Stöbern und auswählen ein. Um die angebotenen Warentische noch übersichtlicher präsentieren zu können, wurde die Kleiderbörse dieses Jahr vom Bürgerhaus in die Festhalle Kreuzau verlegt. Die Kita benötigte wegen diesem Umzug neue Banner am Ortseingang Kreuzau und der Festhalle, um auf ihr Event aufmerksam zu machen.

Als Sponsor für die Banner im Wert von 350 € konnte die Sparkasse Düren gewonnen werden.

Ein herzliches Dankeschön sagen, die Kinder, Eltern und ErzieherInnen für diese großzügige Spende.

Denn schließlich kommt der Erlös der Veranstaltung immer den Kindern der Einrichtung zu Gute. Es konnten bisher bereits u.a. eine Lichtanlage im Traumraum, eine Musikanlage und div. Materialien im Bewegungsraum angeschafft werden. Auch kleinere und größere Herzenswünsche der Kinder wie z.B. Fahrzeuge für das Außengelände und die heißgeliebte Discokugel konnten erfüllt werden. All dies wäre ohne die Einnahmen der Kleiderbörse nicht möglich gewesen.

Kappen + fällen von Bäumen
und Abtransport
Kaminholz zu verkaufen
Herr H. J. Schmitz
Tel. 02427/1671

Standesamt Kreuzau

In der Zeit vom 1.2.2016 bis zum 29.2.2016 haben auf dem Standesamt Kreuzau die folgenden Paare die Ehe geschlossen; die schriftlicheEinwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

12.02.2016
Pia Rother und Martin Keutgen, Im Reuter 41, 52372 Kreuzau

19.02.2016
Sandra Vahsen und Florian Nieland, An der Hardt 39, 52372 Kreuzau

29.02.2016
Petra Juliane Strepp und Heinz Kapschak, Am Stausee 0, 52372 Kreuzau

Jugendbus ”Wilde 13” in Drove

Eine besondere Form der mobilen Jugendarbeit im Kreisgebiet Düren stellt der Jugendbus "Wilde 13" dar. Er wird in der Trägerschaft des Kreises Düren betrieben. Die durchführende Institution ist der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Düren.

Der Jugendbus fungiert als Ersatz bzw. Ergänzung örtlicher Jugendfreizeitangebote und soll, in kontinuierlichem Kontakt mit den Jugendlichen, ihre soziale Entwicklung durch Methoden der Freizeit-, Spiel- und Sportpädagogik stärken.

Der Jugendbus hat Angebote zu:
- Bewegung & Spiel
- Kreativität
- Freizeitgestaltung
- Bildung
- Multimedia
- Prävention- Küche

Ausstattung:
- PCs mit Internetzugang
- Foto- und Videoausrüstung
- Outdoor- und Indoor-Sportequipment
- Gesellschaftsspiele
- Kreativmaterialien

Das Team der „Wilden 13“, unter der Leitung von Herrn Jens Musche, würde sich über zahlreiche Kinder- und Jugendliche aus den Ortschaften **Drove, Boich und Thum** freuen.

Die „Wilde 13“ befindet sich jeden Dienstag in der Zeit von 15:00 Uhr – 20:00 Uhr zwischen der Turnhalle und dem Bolzplatz in Drove.

Gemeinde Kreuzau und RWE Deutschland überreichen Klimaschutzpreis

Waldkindergarten in Stockheim erhält Preisgeld von 1.000 Euro

Der RWE Klimaschutzpreis würdigt Initiativen, die in besonderem Maße Energie effizient einsetzen oder die Umweltbedingungen in den Kommunen erhalten oder verbessern. Strom sparen, Luft und Wasser verbessern, Lebensräume erhalten: Klimaschutz erstreckt sich auf viele Gebiete. Entsprechend vielfältig waren die Ideen.

Jetzt hat die Gemeinde Kreuzau den Stockheimer Waldkindergarten „Burgauer Waldtrolle“ als diesjährigen Preisträger ausgewählt. Als Preisgeld erhielt die Einrichtung 1.000 Euro. Gemeinsam mit Bür-

germeister Ingo Esser überreichte heute RWE-Kommunalbetreuer Walfried Heinen die Urkunde.
Leiterin Iris Juntersdorf, Erzieherinnen und Kinder wurden für den Bau eines Hochbeetes, von Insektenhotels und der Pflanzaktion von 150 Buchen ausgezeichnet. Außerdem haben sie als naturnahen Spielraum einen Weidentunnel angelegt, der gleichzeitig Lebensraum für Vögel und Insekten schafft. Durch regelmäßige Müllsammel- und Mülltrennungsaktionen lernen die Kinder den wertschätzenden Umgang mit der Natur.
Walfried Heinen stellte fest: „Das Team der „Burgauer Waldtrolle“ hat sich hier etwas einfallen lassen. Die Kinder sind täglich draußen und in der Natur sozusagen zu Hause. Da bieten sich viele Möglichkeiten, umweltbewusstes Verhalten nachhaltig und ressourcenschonend umzusetzen.“

Kreuzauer Senioren Erlebnis-Reisen

Dorfstraße 51, 52372 Kreuzau, Fax 504591,
E-Mail: hrfalter@t-online.de

2016 – 8 Tage Niederlande

Zandvoort - Amsterdam vom 01.05. bis 08.05.2016

Sonntag, den 01.05.2016
7.00 Uhr Abfahrt von Kreuzau nach Zandvoort ins Hotel.
1. Zwischenstopp an der berühmten Brücke von Arnheim mit kurzer Stadtbesichtigung bei einem typischen Matjesessen.
2. Zwischenstopp am Flughafen Shiphol.
Danach geht es weiter ins NH 4-Sterne Hotel nach Zandvoort, direkt am Meer.
19.00 Uhr Abendessen.

Montag, den 02.05.2016
8.00 Uhr Frühstück.
9.00 Uhr Abfahrt - Kinderdiyk
In Kinderdiyk geht es zur Mühlengalerie. Nach einer ausgedehnten Besichtigung gibt es jeden Tag für Interessierte die Möglichkeit einen Imbiss im Bus zu sich zu nehmen (NEU).
Der Nachmittag sollte der Stadt Delft und der Porzellanmanufaktur gewidmet sein. Unter sachkundiger Führung genießen wir den Tag.
19.00 Uhr Abendessen.

Dienstag, den 03.05.2016
8.00 Uhr Frühstück.
9.00 Uhr Abfahrt - Amsterdam
In Amsterdam besuchen wir zuerst das Heinecken Biermuseum anschließend treffen wir uns mit der Reiseleitung um zuerst eine Stadtrundfahrt zu machen und anschließend einen kleinen Rundgang. Natürlich darf heute eine Schifffahrt durch die Grachten der Stadt nicht fehlen.
19.00 Uhr Abendessen.

Mittwoch, den 04.05.2016
8.00 Uhr Frühstück.
9.00 Uhr Abfahrt
Heute gönnen wir uns einen ganzen Tag im schönen Keukenhof mit Tulpen und Narzissenbeeten, Glashäusern und tollen Gartenanlagen.
Hier können Sie überall etwas essen.
Man kann sich einen Rollator oder einen Elektrokarren mieten. Nach unserem Besuch im Keukenhof fahren wir durch die Zuchtfelder in Richtung Leiden Lisse.
19.00 Uhr Abendessen.

Donnerstag, den 05.05.2016
8.00 Uhr Frühstück.
9.00 Uhr Abfahrt – Den Haag
Heute fahren wir zur Hauptstadt der Niederlande nach Den Haag. Eine Reiseleitung wird uns bei einer Stadtrundfahrt begleiten und uns das Parlament, den Königspalast und alle anderen Sehenswürdigkeiten zeigen.
Der Nachmittag gehört dem Meer und der Stadt Scheveningen mit ihrer langen Seebrücke und den riesigen Hotels entlang der Promenade. Sonne? Bummeln? Shoppen?
19.00 Uhr Abendessen.

Freitag, den 06.05.2016
8.00 Uhr Frühstück.
9.00 Uhr Abfahrt - Enkhuizen
Heute fahren wir mit dem Bus nach Enkhuizen am Eyisselmeer, wo Sie der Kapitän des Museumdampfers „Friesland“ an Bord erwartet. Genießen Sie diese Dampferfahrt bei Apfelgebäck und Kaffee.
Zum Mittag bekommen Sie eine echte Schiffsbrotzeit gereicht.
Bei Ihrem Bummel durch Medemblik besichtigen Sie u.a. das Bäckereimuseum (De oude Bakkeriy) bevor Sie mit der Dampfkleinbahn nach Hoorn zuckeln.
Den krönenden Abschluss des Tages bildet eine Panoramafahrt mit dem Bus über den Houtribdiyk, den längsten Diyk des Landes. (wetterabhängig)
19.00 Uhr Abendessen.

Samstag, den 07.05.2016
8.00 Uhr Frühstück.
9.00 Uhr Abfahrt
Heute haben wir nur noch einen Programmpunkt, und zwar den Käsemarkt in Alkmar, wo wir die alten Traditionen der Käseversteigerungen erleben können.
Der Nachmittag ist zur freien Verfügung.
19.00 Uhr. Abendessen und Koffer packen.

Sonntag, den 08.05.2015
8.00 Uhr Frühstück.
9.00 Uhr Koffer einladen.
9.30 Uhr Wir genießen bis zur Heimreise noch die Promenade und das Meer.
13.00 Uhr Abfahrt nach Kreuzau in unsere schöne Heimat.

Leistungen/im Preis enthalten:
- 7 Übernachtungen mit Frühstückbuffet
- 7 Abendessen als 3-Gang-Menü oder Buffet
- Reiseleitung in Amsterdam
- Besuch des Heinecken Museums in Amsterdam
- Grachtenschifffahrt in Amsterdam
- Reiseleitung in Den Haag
- Käsemarkt Alkmar
- Bäckereimuseum in Medemblik
- Fahrt mit der Dampfkleinbahn von Medemblik bis Horn
- Eintritt Keukenhof
- Museumsdampfer mit Kaffee und Kuchen sowie Schiffsbrotzeit
- Panoramafahrt über den Houtribdiyk
- Eintritt Museumsmühle in Kinderdijk
- 2 Std. Stadtführung Delft
- Eintritt Porzellanmanufaktur Delft
- Touristentaxe
- Insolvenzversicherung
- 2 x Würstchen mit Kraut
- Süßigkeiten/Kuchen und geistige Getränke
- Fahrt im modernen Reisebus der Firma Langen, Jülich

Reiserücktrittversicherung bitte selber abschließen!
Abfahrt- und Pausenzeiten geben wir immer vor Ort bekannt.
Reisepreis im Doppelzimmer je Person 892,00 € (2 Pers. 1.784,00 €)
Reisepreis im Einzelzimmer je Person 1.165,00 €
- Gültiger Personalausweis nicht vergessen -
Anmeldungen:
02422/903310 H. R. Falter, Dorfstraße 51, Kreuzau-Üdingen
02422/507-409 Gemeinde Kreuzau, Frau Cremer
Abmeldungen geben Sie bitte bei Herrn Falter an.
Änderungen vorbehalten! Zeitangaben können sich geringfügig ändern.
Schnapsgläschen nicht vergessen.

GOLDARMBAND
IN KREUZAU VERLOREN!
Der Finder erhält eine Belohnung!
Kreuzau, Tel.: 02422/7437

Termine im Überblick vom 19.03. bis 30.04.2016

19.03.2016
Palmgestecke für Palmsonntag basteln der Stockheimer Interessengemeinschaft e. V., 10.00 Uhr, Pfarrheim Stockheim

20.03.2016
Jahreshauptversammlung des Obst- und Gartenbauvereins 1918 Winden, 18.00 Uhr, Gast-stätte Küpper in Winden

21.03.2016 - 01.04.2016
Programm in den Osterferien der OJE St. Urban Winden, Winden + Umgebung

22.03.2016
Seniorenspaziergang "Rund um Stockheim" der Stockheimer Interessengemeinschaft e. V., 14.30 Uhr, TP: An der Kirche in Stockheim

24.03.2016
Frühstückstreffen "Aktiv-vor-Ort" in der Gemeinde Kreuzau, 09.00 Uhr, Caritaswohnpark Kreuzau

24.03.2016
Erzählcafé und Spielenachmittag der Seniorengemeinschaft Kreuzau e. V., 15.00 Uhr, Bürgerhaus Kreuzau

28.03.2016
Tageswanderung "Panoramaweg Schmidt" des Eifelvereins Kreuzau e.V., 10.00 Uhr, TP: Bürgerhaus Kreuzau

28.03.2016
Ardbinna-Wanderweg Teil 2 des Eifelvereins Ortsgruppe Winden, TP: 13.30 Uhr an der Schule Winden

30.03.2016
Seniorenwanderung "Heimbach - Hausen" des Eifelvereins Kreuzau e.V., 13.30 Uhr, TP: Bürgerhaus Kreuzau

31.03.2016
Erzählcafé und Spielenachmittag der Seniorengemeinschaft Kreuzau e. V., 15.00 Uhr, Bürgerhaus Kreuzau

04.04.2016
SPD-Fraktion, 19.00 Uhr, Großer Sitzungssaal im Rathaus Kreuzau

06.04.2016
Fahrradtour mit Peter Borsdorf der Stockheimer Interessengemeinschaft e.V., 14.00 Uhr, TP: Parkplatz Raiffeisenstraße 54, Stockheim

06.04.2016
Bündnis90/Die Grünen-Fraktion, 19.00 Uhr, Kleiner Sitzungssaal im Rathaus Kreuzau

07.04.2016
Erzählcafé und Spielenachmittag der Seniorengemeinschaft Kreuzau e.V., 15.00 Uhr, Bürgerhaus Kreuzau

07.04.2016
FDP-Fraktion, 19.00 Uhr, Kleiner Sitzungssaal im Rathaus Kreuzau

08.04.2016 - 09.04.2016
Pokalschießen für Ortsvereine der Schützenbruderschaft Kreuzau, Schießstand Hans-Hoesch-Stiftung

09.04.2016
Wir filzen bunte Blüten der Stockheimer Interessengemeinschaft e. V., 10.00 Uhr, Pfarrheim Stockheim

10.04.2016
Saisoneröffnung des Tennisclubs Kreuzau, Tennisanlage Winden

10.04.2016
Tageswanderung "Dreiländerpunkt und Mergelland/NL" des Eifelvereins Kreuzau e. V., 09.00 Uhr, TP: Bürgerhaus Kreuzau

10.04.2016
Bücherbörse des Heimat- und Geschichtsvereins Kreuzau 2011 e.V., 10.00 Uhr, kleine Festhalle Kreuzau

11.04.2016
CDU-Fraktion, 19.00 Uhr, Großer Sitzungssaal im Rathaus Kreuzau

13.04.2016
Mitgliederversammlung des Vdk-Ortsverbandes Kreuzau

14.04.2016
Erzählcafé und Spielenachmittag der Seniorengemeinschaft Kreuzau e. V., 15.00 Uhr, Bürgerhaus Kreuzau

14.04.2016
Haupt- und Finanzausschuss, 19.00 Uhr, Großer Sitzungssaal im Rathaus Kreuzau

16.04.2016
111-Jahre KG Löstige Jrömmele Drove, Festsaal Drove

16.04.2016
Wanderung "Auf dem Gierberg und Leykaul" des Heimat- und Geschichtsvereins Kreuzau, 12.00 Uhr, TP: Kreuzau Bahnhof

17.04.2016
Besuch des Druckereimuseums Weiss in Monschau der Stockheimer Interessengemeinschaft e. V., 09.45 Uhr

17.04.2016
Radrennen "Rund um Düren 2016" des Radsportvereins Düren e.V.

17.04.2016
Verkaufsoffener Sonntag im Ortskern Kreuzau der Kreuzauer Interessengemeinschaft e.V. -KIG-, 12.00 Uhr, Kreuzau

18.04.2016
Jahreshauptversammlung der Kirmesgesellschaft Winden 1996 e.V., 19.00 Uhr, Gaststätte Küpper/Bonn Winden

20.04.2016
Seniorenwanderung "Brück - Zerkall" des Eifelvereins Kreuzau e.V., 13.30 Uhr, TP: Bürgerhaus Kreuzau

21.04.2016
Gemeinsames Frühstück des Arbeitskreises Nachbarschaft der Pfarrei St. Urban Winden, 09.00 Uhr, Pfarrheim Winden, Kelterstraße 20

21.04.2016
Erzähl-Café der Stockheimer Interessengemeinschaft e. V., 15.00 Uhr, Pfarrheim Stockheim

21.04.2016
Erzählcafé und Spielenachmittag der Seniorengemeinschaft Kreuzau e.V., 15.00 Uhr, Bürgerhaus Kreuzau

22.04.2016
Jahreshauptversammlung der Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e. V., 19.00 Uhr, Bürgerhaus Boich

23.04.2016
Stockheimer Frühjahrs-Aktionstag der Stockheimer Interessengemeinschaft e. V., 09.00 Uhr, TP: An der "Alten Kirche" Stockheim

23.04.2016
Frühjahrskonzert des Jungen Orchesters Kreuzau, 19.00 Uhr, Festhalle Kreuzau

23.04.2016
Kneipentour mit Wibbelstetz der Kirmesgesellschaft Kreuzau e. V., 20.30 Uhr, Gaststätte "Alte Post" Kreuzau

24.04.2016
Tageswanderung "Narzissenwanderung" des Eifelvereins Kreuzau e. V., 09.00 Uhr, TP: Bürgerhaus Kreuzau

25.04.2016
CDU-Fraktionsvorstand, 19.00 Uhr Zimmer 232 im Rathaus Kreuzau

25.04.2016
SPD-Fraktion, 19.00 Uhr, Großer Sitzungssaal im Rathaus Kreuzau

26.04.2016
Seniorenspaziergang "Rund um Stockheim" der Stockheimer Interessengemeinschaft e.V., 14.30 Uhr, TP: An der Kirche in Stockheim

28.04.2016
Frühstückstreffen "Aktiv-vor-Ort" in der Gemeinde Kreuzau, 09.00 Uhr, Caritaswohnpark Kreuzau

28.04.2016
Erzählcafé und Spielenachmittag der Seniorengemeinschaft Kreuzau e. V., 15.00 Uhr, Bürgerhaus Kreuzau

28.04.2016
Besuch der Jugendfeuerwehr Stockheim der Stockheimer Interessengemeinschaft e. V., 17.00 Uhr, TP: Feuerwehrgerätehaus, Kreuzauer Straße

28.04.2016
Rat, 19.00 Uhr, Großer Sitzungssaal im Rathaus Kreuzau

29.04.2016
Vereinsabend der KG Ahle Schlupp Kreuzau, 19.00 Uhr, kleine Festhalle Kreuzau

Aktuelle Termine, mobil abrufen unter
www.kreuzau.de/vkalender.php

Hinweis: Die Tagesordnungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Kreuzau werden mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortschaften sowie im Internet (www.kreuzau.de)

Nächstes Erscheinungsdatum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 15.04.2016.
Bitte alle Mitteilungen für das nächste Amtsblatt bis spätestens **Mittwoch, den 6. April 2016,**
10.00 Uhr, per Mail einreichen.
Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Text- und Bilddokumente ausschließlich in digitaler Form über die Mailadresse: Amtsblatt@Kreuzau.de entgegennehmen können. Texte sollten im Word-Format übermittelt werden.
Die Übersendung von Papierdokumenten wird vom Verlag nur noch im besonderen Ausnahmefall akzeptiert.

JETZT AUCH BEI UNS:
MITTAGSTISCH
Di. - So.: ab 12.00 Uhr · Mo: Ruhetag
CAFÉ LÖWENHERZ
Täglich wechselndes Menü ab 6,- €
Di.: Nudelgericht
Mi.: Hähnchen
Do.: Fisch
Fr.: Reibekuchen
Sa.: Eintopf
So.: Rind / Schwein

Café Löwenherz · An der Burg Kreuzau 1 · 52372 Kreuzau
Tel.: 02422 95 94 435 · info@cafelöwenherz.de · www.cafelöwenherz.de

SCHUPP & PARTNER RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

CHRISTOPH SCHUPP
RECHTSANWALT
& ZUGLEICH FACHANWALT
FÜR MIET- UND
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

BJÖRN-M. FOLGMANN
RECHTSANWALT
& ZUGLEICH FACHANWALT
FÜR ARBEITSRECHT

DANIEL DOSE
RECHTSANWALT
& ZUGLEICH FACHANWALT
FÜR BAU- UND
ARCHITEKTENRECHT

NADINE BECKER
RECHTSANWÄLTIN
FAMILIEN- UND ERBRECHT
TESTAMENTSVOLLSTRECKERIN
(AGT)

GERD SPIESS
RECHTSANWALT
& ZUGLEICH FACHANWALT
FÜR ERBRECHT
IHRE KANZLEI FÜR RECHT & STEUERN
SCHUPP & PARTNER RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT
PARTNERSCHAFTSREGISTER AG ESSEN PR 1894
AN DER WINDMÜHLE 80 · 52399 MERZENICH · TELEFON 02421/30830 · TELEFAX 02421/30 83 20
WWW.SCHUPP-UND-PARTNER.DE

Michael Hagner
Bausachverständiger
SOFORTHILFE ZUM FAIREN PREIS
Michael Hagner
Im Moosgarten 14
52372 Kreuzau
Telefon 0 24 27 / 90 99 88 0
Telefax 0 24 27 / 90 99 88 1
Mobil 0152 / 34 111 554
info@sv-buero-hagner.de
www.sv-buero-hagner.de

DHBV
TÜV Rheinland® PersCert
geprüfte Qualifikation als
Sachverständiger für
Schäden an Gebäuden
und Gebäudeinstandsetzung
Nasse Wände, feuchte Keller, Schimmelpilzbefall ?
Ich ermittele neutral und zu fairen Preisen die Schadensursache und erarbeite ein Sanierungskonzept.
Zwei Angebote - Drei Meinungen ?
Vorliegende Angebote prüfe ich auf Richtigkeit und unterstütze Sie gerne bei der Entscheidungsfindung.
Sanierungsmaßnahmen sind teuer ...
und Sie möchten schließlich nur einmal sanieren !

Schulnachrichten

IG BCE spendet 500 € für Flüchtlingskinder an der Sekundarschule Kreuzau/Nideggen

Der Förderverein der Sekundarschule Kreuzau/Nideggen freut sich über 500 € für Unterrichtsmaterial.

Mit großer Dankbarkeit und Freude hat der Förderverein der Sekundarschule Kreuzau/Nideggen eine Spende der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) über 500 € entgegen nehmen dürfen. Das Geld wurde für dringend benötigte Bücher und Unterrichtsmaterialien zur Deutschförderung von Flüchtlingskindern verwendet.

Zur Zeit lernen 21 Schülerinnen und Schüler, die als Flüchtlinge gekommen ist, an den beiden Standorten Kreuzau und Nideggen. Die Integration und die Verständigung in den einzelnen Klassen funktioniert hervorragend, nicht zuletzt dank der großartigen Mithilfe aller Schülerinnen und Schüler, des motivierten Kollegiums und aller Mitarbeiter.

Die gebündelten Sprachkenntnisse der Schulgemeinschaft (die Bandbreite reicht von Englisch, Französisch, Niederländisch, Türkisch, Russisch, Mazedonisch, Bulgarisch, Griechisch, Arabisch bis hin zur altbewährten „Finger-, Arm- und Beinsprache“) tragen zu einem freundschaftlichen Miteinander im Schulalltag bei. Ein großes Lob gebührt hierbei einzelnen Schülern, die unermüdlich ihre Dienste als Dolmetscher zur Verfügung stellen.

Das Foto zeigt in der hinteren Reihe von links den Vertreter der IG BCE, Herrn Christian Radermacher, die Deutschlehrerin Frau J. Reimer, Herrn Michael Nass (Vorsitzender des Fördervereins der Sekundarschule Kreuzau/Nideggen), Herrn Heinrich Wirtz (IG BCE) und Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Kreuzau/Nideggen. Die Schule bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Wirtz und Herrn Radermacher für die freundliche Unterstützung.

Sekundarschule Kreuzau/Nideggen: Elternwerkstatt „Sicherheit im Netz“

Die Schulsozialarbeit der Sekundarschule Kreuzau/Nideggen unter Leitung von Frau Monika Bernhart veranstaltete am 17.02.2016 in Nideggen einen sehr interessanten und informativen Abend zum Thema „Sicherheit im Netz“.

Die ausgebildeten sog. „Medienscouts“ (siehe auch www.medienscouts-nrw.de) der Schule standen schon vor der Veranstaltung mit ihrem Infostand und zahlreichen Flyern für Fragen aller Art zur Verfügung.

Nachdem Frau Bernhart zur Einführung eine sehr beeindruckende Präsentation über die unzähligen Funktionen eines heutigen Smartphones (fotografieren, Bestellservice, spielen, navigieren, Musik hören – ja, und natürlich nicht zu vergessen: telefonieren) gegeben hatte, hielt Frau Kriminalhauptkommissarin Marion Laßka vom Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz der Kreispolizeibehörde Düren einen Vortrag über die Risiken und Gefahren u.a. von Facebook, WhatsApp, YouTube, Smartphones und den damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen. Unterstützt wurde sie dankenswerterweise von dem Bezirksdienstbeamten Wilhelm Scheeren, der auch Ansprechpartner der Schulen ist. Darüber hinaus gab sie auch viele Informationen darüber weiter, wie man sein Kind schützen kann und wo man im Bedarfsfall Hilfe findet.

Im Anschluss an den Vortrag entstand eine lebhafte Diskussion unter den teilnehmenden Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, den Medienscouts, Herrn Scheeren und Frau Laßka.

Wer noch Fragen hat oder Hilfe braucht, kann sich jederzeit an Frau Bernhart (bernhart@sekundarschule-kreuzau-nideggen.de) wenden.

Pfarrgemeinden

„Mit Jesus in einem Boot“

Erstkommunion 2016 rechts und links der Rur

Auch in diesem Jahr haben sich die Kommunionkinder aus dem gesamten Bereich Kreuzau gemeinsam auf den Weg gemacht und sich auf ihr großes Fest vorbereitet. Begonnen hat unsere Erstkommunionvorbereitung schon im Sommer letzten Jahres, als die Eltern vor den Sommerferien ihre Kinder zur diesjährigen Erstkommunion angemeldet haben. **„Mit Jesus in einem Boot“** – so lautet das Motto, das wir beim zweiten KatechetInnentreffen ausgewählt haben und das uns durch die Zeit begleitet hat. Ein Boot, erst recht ein großes Schiff, braucht eine gute Mannschaft, jeder und jede ist wichtig, alle haben ihre Aufgabe, sonst kann das Boot nicht auf große Fahrt gehen. Der Kapitän in unserem Schiff aber ist Jesus. Wenn wir ihm vertrauen und so leben, wie er es uns vorgelebt hat, sind wir alle zusammen eine große Gemeinschaft und mit Gott und Jesus auf großer Fahrt durch unser Leben.

Mit den Eröffnungsnachmittagen vor den Herbstferien begann die eigentliche Vorbereitung in den zwölf Kindergruppen, die von insgesamt 35!!! engagierten KatechetInnen begleitet wurden! Auf vielfältige Art und Weise haben sich die Kinder mit Gott und Jesus und den Themen Beten und Gottesdienst, Buße und Versöhnung auseinander gesetzt. In der Familienmesse im November haben sich die Kinder mit ihren großen Wandbildern den Gemeinden vorgestellt. In den letzten Gruppenstunden vor den Osterferien steht das Kernthema „Letztes Abendmahl – Eucharistie“ an, das wir auch auf behutsame und kindgerechte Weise erörtert haben, bevor unsere Kommunionkinder dann am Weißen Sonntag in Winden und Kreuzau, am Sonntag danach in Drove und Obermaubach und eine Woche später schließlich in Stockheim ihr großes Fest feiern.

An dieser Stelle möchte ich mich auch im Namen von Pfarrer Walter Hütten und Pfarrer Georg Scherer schon einmal ganz herzlich bei all denjenigen bedanken, die sich mit den Kindern auf den Weg gemacht haben, ganz besonders aber den KatechetInnen, die viel Zeit in die Vorbereitung investieren und so das Erstkommunionfest erst möglich machen.

Wünschen wir allen, den Kindern und ihren Familien, dass sie auch weiterhin mit Jesus verbunden bleiben und über den Erstkommunionsontag hinaus einen festen Platz in unserer Gemeinde finden!

Monika Schall, Gemeindereferentin

St. Urban Winden
3. April 2016 – 9.00 Uhr Erstkommunionfeier
4. April 2016 – 11.00 Uhr Dankgottesdienst

Clemens, Lennart	Zum Alten Wehr 7
Düppengießer, Luca	Im Richelnberg 35
Hannes, Nico	Maubacher Str. 42
Jagfeld, Philipp	Zum Alten Wehr 5
Junggeburth, Yara	Maubacher Str. 97
Niccoladoni, Marvin	Urbanusstr. 61
Reuter, Lois	Kelterstr. 54
Richter, Julian	Bildergarten 20
Schüll, Jonas	Langenbroicher Str. 6a
Weißenborn, Tim	Waschpöl 14
Weyermann, Paul	Kelterstr. 46
Zimmermann, Marc	Maubacher Str. 61
Zimmermann, Sarah	“

St. Heribert, Kreuzau
3. April 2016 – 11.00 Uhr Erstkommunionfeier
4. April 2016 – 9.00 Uhr Dankgottesdienst

Bauer, Linda	Schützenstr. 10
Dethier, Camille	Am Adenauerpark 14, 52351 Düren
Erkens, Jan	Am Stadion 8a
Foerster, Jule	Vor dem Bruch 23
Franken, Julian	Hans-Zens-Str. 2
Hartwig, Tom	Landrat-Kaptein-Str. 31
Harzheim, Ben	Zum Wiesenbach 20
Lünser, Angelina	Eintrachtstr. 3
Lünser, Kim-Sarah	“
Macierzynski, Henrik	Dorfstr. 57
Mikolajczak, Luca	Heriberstr. 83
Pohl, Robin	Bahnhofstr. 16
Ramm, Louis	Stockheimer Weg 23
Rohe, Johanna	Teichstr. 14
Schaaf, Samira	Maubacher Str. 35
Schall, Ben	Von Torckstr. 4
Stamm, Anne	Flemingstr. 40
Winkel, Laura	Am Weißenberg 9

Maria Hilfe der Christen Üdingen
9. April 2016 – 14.00 Uhr

Biergans, Johanna	Röschen 7
Blömacher, Amelie	Aurora 9
Breuer, Sam Julie	Bleigraben 20
Koch, Alina	Amselweg 6
Künzl, Daliah	Dechant-Offermanns-Weg 16
Künzl, Melvin	“
Lorenz, Lilou	Am Leversbach 16
Lorenz, Tico	” ”
Plum, Lea	Willy-Brand-Str. 38, 52385 Nideggen
Weinhold, Pia	Amselweg 12

St. Martin Drove
10. April 2016 – 9.00 Uhr Erstkommunionfeier
11. April 2016 – 11.00 Uhr Dankgottesdienst

Fett, Lucas-Nico	In der Britz 38
Fieth, Klara	Wehrstr. 16c
Gober, Lena	Thumstr. 21
Göntgen, Lena	Auf dem Sand 11, 52385 Nideggen
Gossen, Philipp	Drovestr. 217
Hechemer, Jule	Drovestr. 242
Groß, Matthias	Kommweg 88
Haupt, Jonas	Im Reuter 30
Heinen, Tatjana	Wehrstr. 22
Helm, Fabiane	Drovestr. 181
Helm, Philipp	“
Hollmann, Hannah	Am Heiligenpütz 1
Kaptein, Vanessa	In der Britz 28
König, Tim	Kaninsberg 25
Mauel, John	Bachstr. 26 Thum

Meier, Tobias	Drovestr. 107
Salentin, Frederic	Trankgasse 1c
Valter, Greta	Wehrstr. 3
Werker, Leonie	Wehrstr. 50
Wolff, Emily	Wehrstr. 31c

St. Apollinaris Obermaubach
10. April 2016 – 11.00 Uhr Erstkommunionfeier
11. April 2016 - 9.00 Uhr Dankgottesdienst

Diedrich, Leon	Im Naspel 38
Bongartz, Leon	Seestr. 47
Giepen, Leonie	In den Weinbergen 8
Glauch, Lea	Im Naspel, 13
Klösgen, Lena	Brigidastr. 31
Lünser, Maximilian	Apöllinarisstr. 16
Mattis, Lena	Steinbüchel 3
Naujoks, Tim	Engengraben 19, 52355 Düren
Schauff, Richard	Brigidastr. 27
Tings, Yannik	Hinter den Gärten 23

St. Andreas Stockheim
17. April 2016 – 10.30 Uhr Erstkommunionfeier
18. April 2016 – 10.00 Uhr Dankgottesdienst

Adriany, Aaliyah	Andreasstr. 28
Bertram, Anna	Engelsweidchen 26
George, Ben	Bubenheimer Weg 35
Jäger, Finia	Auf der Heide 12
Karwacka, Julia	Raiffeisenstr. 4
Kleefisch, Gianna	Mönchweg 28
Merken, Jonas	Am Torfberg 33a
Middelberg, Jannis	Raiffeisenstr. 21
Mock, Maike	Andreasstr. 71
Müller, Tim	Zur Marieneiche 16
Ohrem, Fiete	Am Thing 9
Peterhoff, Malte	Mönchweg 49
Rudolph, Niklas	Auf der Heide 22
Weyergans, Lina	Parkstr. 15
Windhausen, Annalena	Kreuzauer Str. 31

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH
ERD,- FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
BESTATTUNGSVORSORGE - FACHGEPRÜFTER BESTATTER
WIR GEBEN IHRER TRAUER ZEIT UND RAUM
BERATEN UND BETREUEN – HELFEN UND BEGLEITEN
WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.
BÜRO: KREUZAU TEL. 02422-504767
VETTWEISS-SIEVERNICH TEL. 02252-836760
www.bestattungshaus-sievernich.de
BESTATTUNGEN JOHANNA KNIPRATH
52372 KREUZAU · EIFELSTRASSE 6 · TEL. 02422-5322

BESTATTUNGSHAUS
STEFAN SCHMITZ
• Erd- und Feuerbestattungen
• See- und Flussbestattungen
• Anonyme Bestattungen
• Erledigung aller Formalitäten
• Bestattungsvorsorge
• TAG UND NACHT ERREICHBAR
www.bestattungen-stefan-schmitz.de
Kreuzau-Untermaubach Tel.: (0 24 22) 90 30 65
Vettweiß Tel.: (0 24 24) 90 16 16

Kreuzauer Konfirmanden 2016

Name, Vorname	Gottesdiensttermine
Baumgarten, Yaniz	09.04.2016, 13.30 Uhr, Christuskirche Düren
Bralant, Katharina	09.04.2016, 13.30 Uhr, Christuskirche Düren
Brenseler, Anna-Lena	09.04.2016, 13.30 Uhr, Christuskirche Düren
Esser, Jan-Oliver	09.04.2016, 13.30 Uhr, Christuskirche Düren
Fast, Enrico	09.04.2016, 13.30 Uhr, Christuskirche Düren
Kick, Svenja	09.04.2016, 13.30 Uhr, Christuskirche Düren
Kurth, Sina	09.04.2016, 13.30 Uhr, Christuskirche Düren
Ulbrich, Jonas	09.04.2016, 13.30 Uhr, Christuskirche Düren
Hermann, Ellen	16.04.2016, 13.30 Uhr, St. Johann Baptist Nideggen
Schübel, Sophia	16.04.2016, 13.30 Uhr, St. Johann Baptist Nideggen

„KULTUR & NATUR“

Die 100. Veranstaltung - Ausflüge mit Herz und Verstand für Kultur- und Naturfreunde

Seit mittlerweile 10 Jahren treffen wir uns jeden 1. Mittwoch im Monat am Gemeindehaus Heribertstraße in Kreuzau zu erlebnisreichen Halbtagestouren. Unsere Ausflüge leben davon, in unserer Region Kultur zu erfahren, Natur zu erleben, mit interessierten Menschen gemeinsam unterwegs zu sein, Neues kennen und Altbekanntes wieder richtig schätzen zu lernen. **Die 100. Veranstaltung erlebten wir am 02. März im WDR-Studio in Aachen.**
Ab sofort sucht das Team „Kultur&Natur“ ehrenamtliche Mitarbeiter/innen!! Sie interessieren sich für Kultur, sind gerne in der Natur unterwegs? Sie organisieren und planen gerne und sind gerne in Gemeinschaft unterwegs? Dann suchen wir Sie!

Bestattungen HOLZPORTZ
Abschiednehmen ist ganz persönlich, wir achten Ihre Wünsche.
So individuell wie das jeweilige Leben ist, so individuell sollte auch eine Beerdigung sein.
Wir verstehen uns als Mitglied des Bestatterverbandes NRW e. V. als Berater für die **Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten**, als **Begleiter im Trauerfall** und als Ansprechpartner in allen Fragen zum Thema Bestattung.

Astrid Holzportz

Hans-Hubert Holzportz
Wir sind für Sie immer erreichbar unter Tel.: 02422/3518
Hans-Hubert Holzportz, privat: Kolpingstraße 8, 52372 Kreuzau; www.bestattungen-holzportz.de

Kontakt: Iris Vasic, Ev. Gemeinde zu Düren, Wilhelm-Wester-Weg, 52349 Düren, Fon 02421-188174, E-Mail: iris.vasic@evangelische-gemeinde-dueren.org; Kirstin S. Hansen, Niederdrove 33, 52372 Kreuzau, Tel. 02422-6746, E-Mail: kirstinsyster.hansen@web.de

Vereinsmitteilungen

Waldwichtel

Neue Waldgruppe in Kreuzau/Schlagstein

Neue Waldgruppe in Kreuzau/Schlagstein für Eltern mit Kindern im Alter von 1 – 3 Jahren

Die „Waldwichtel“ treffen sich ab Donnerstag, dem 14.04.2016 von 9.00 – 11.15 Uhr mit Nicole Kruppa, um den Wald mit allen Sinnen und zu erkunden. Sonne, Wind und Regen im Gesicht spüren, an duftenden Blüten schnuppern, auf Baumstämmen balancieren, und die Haut von Käferbeinen kitzeln zu lassen... all das weckt und regt die Phantasie an.

Bei großen und kleinen Menschen soll mit diesem Angebot eine zugewandte, liebevolle Beziehung zu allem Lebendigen gestärkt und außerdem auf natürliche Art und Weise die Bewegungsentwicklung gefördert werden. Basteln, singen, erzählen und ein gemeinsames Picknick runden den Vormittag im Wald ab.

Anmeldungen sind ab sofort möglich unter:

www. Bildung-bewegt-dueren.de oder telefonisch 02421-188170

Kostenloser Schnuppertag: Donnerstag, 17.03.16 / 9.00-11.15 Uhr. Treffpunkt Parkplatz Waldspielheim Kreuzau/Schlagstein

Trägerverein Lehrschwimmbecken Obermaubach e. V.

Vorsitzender: Gerold Schmeide, Stellvertretende Vorsitzende: Heinrich Winter, Roswitha Reuscher, Dr: Ralf Nolten, Ludwig Schnitzler, Siggi Schmühl

Einladung zur Mitgliederversammlung des Trägervereins Lehrschwimmbecken Obermaubach am Mittwoch, dem 13. April 2016 um 20.00 Uhr im Restaurant Strepp am See in Kreuzau – Obermaubach

Vor diesem Termin besteht die Möglichkeit ab 19.15 Uhr die geleisteten Arbeiten im Lehrschwimmbecken zu besichtigen

Zu unserer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Planung für das kommende Geschäftsjahr
7. Verschiedenes

Anträge und Änderungen der Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern bis spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über ein zahlreiches Erscheinen würde der Vorstand sich sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß

Gerold Schmeide
- Vorsitzender -

Mit dem Heimat- und Geschichtsverein Kreuzau

zu den ehemaligen Hofstellen "Auf dem Gierberg" und "Leykaul"

Am Osthang des Gierberges auf der Dreiborner Hochfläche (ab 2006 Nationalpark) befand sich bis 1946 die Hofstelle "Auf dem Gierberg". Gebäude und Stallungen wurden 1886 von Karl Dartenne gebaut. Zum 1.9.1946 mußten die Bewohner der Hofstelle als Folge des briti-schen Räumungsbefehls ihre Heimat kurzfristig verlassen. Bereits zwei Tage nach der Räu-mung wurden die Gebäude durch Artilleriebeschuß und anschließende Inbrandsetzung mit Phosphorgranaten vollständig und für immer zerstört. Ca. 3/4 km westlich am Rande der Dreiborner Hochfläche befand sich der Hof "Leykaul". Als im Jahre 2008 der letzte ständige Bewohner der Leykaul verstarb, endete die über 200-jährige Siedlungsgeschichte der Leykaul. Zwischen der Erstbesiedlung durch französische Einwanderer und der Gründung des Nationalparks liegt eine wechselvolle Geschichte. Über beide Gehöfte wird während der Wanderung ausführlich berichtet.

KRETA
Griechisches Restaurant
Inh. Despoina Bolanaki
Mo.: Ruhetag
Di. - Sa.: 11.30 - 14.00 Uhr
und 17.00 - 22.00 Uhr
Sonn- und Feiertags: 12.00 - 22.00 Uhr
Immer ein Genuss:
GRIECHISCHE SPEZIALITÄTEN
Haupstr. 34 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22- 500 7073

Naturerlebnisse auf dieser Wanderung sind das Tal der "Erkensruhr" mit dem Schöpfungspfad sowie die "Dreiborner Hochfläche". Mit zu den schönsten Tälern der Nordeifel gehört zweifelsohne das Tal der Erkensruhr. Wie die Weser hat auch sie keine Quelle. Sie wird gespeist von "Wüste- und Püngelbach". Der kleine Bach war übrigens über Jahrhunderte Grenzgewässer. Zuerst zwischen Herzogtum Jülich und Luxemburg. Kurzfristig vor Napoleon grenzte hier Bayern an Österreich. Ab 1816 teilte der Bach die beiden Kreise Schleiden und Monschau. Mit der kommunalen Neugliederung zum 1.1.1972 gab es die beiden Kreise nicht mehr und der Bach stellte fortan keine Grenze mehr dar. Die Dreiborner Hochfläche ist Teil des Nationalparks Eifel; sie war bis 2005 Truppenübungsplatz und besonders für Panzer geeignet (im Gegensatz zu Elsenborn). Mit über 3.000 ha ist sie eine der größten Offenlandflächen der Nordeifel. Die bekanntesten Straucharten der Hochebene sind Ginster, Weiß- und Schwarzdorn, Hundsrose und Holunder. Im Rahmen der Waldentwicklung werden in Zukunft nur ca. 650 ha Offenland bestehen bleiben.

Übersicht über Zeit und Strecke:
Tag: Samstag, den 16. April 2016; Uhrzeit: 12.00 Uhr ab Kreuzau, Bahnhof; Fahrt nach Erkensruhr mit privaten PKw´s; Wanderstrecke: ca. 9 km.
Es ist vorgesehen, nach der Wanderung das Bauerncafe in Morsbach aufzusuchen. Mitstreiter möchten sich daher bitte bis zum 9. April 2016 bei Rolf Krudwig, Tel. 02422 - 6455 anmelden.

Große Jubiläumsfeier

zum 111 jährigen Jubiläum der Karnevalsgesellschaft Löstige Jrömmele 1905 e. V. am 16./17. April 2016 im Festsaal Drove

Die Jrömmele befinden sich im Jubiläumsjahr. Um dieses besondere Fest gebührend zu feiern, laden wir am Samstag, den 16. April zu unserem großen Jubiläumsabend ein: Unser buntes Programm beginnt um 19.00 Uhr und wird durch viele Fotos, Zeitzeugen und Vorträge unterhaltsam und interessant zugleich sein. Unser beliebtes DJ Team wird für die musikalische Untermalung sorgen und als Highlight starten die „Mennekrather".

Am Sonntag, 17. April laden wir ab 11.00 Uhr zu einem gemütlichen Frühschoppen mit großer Jubiläumstombola ein. Die Musikkapelle Enzian wird zünftige Akzente setzen, so dass unser Jubelfest in angemessenem Rahmen ausklingen kann.

Bei beiden Veranstaltungen im Festsaal ist bestens für Getränke und Imbiss gesorgt und der Eintritt frei.

Wir freuen uns auf viele, viele Gäste.

"Du kress de Naas net voll?"

Am Samstag, **den 23. April 2016** erklingen ab **20:30 Uhr** in der urigen Kneipe "Alte Post" in Kreuzau wieder die Töne der Eifeler Rockband **Wibbelstetz**. Charakterisierend für die fünfköpfige Band ist die ungeheure Spielfreude, mit der Wibbelstetz zu Werke geht. Langeweile wird dabei nicht aufkommen, denn die musikalische Vielfalt reicht von Swing über die Ballade bis hin zum Blues und zu fetzigem Rock. Freuen Sie sich auf einen urigen musikalischen Abend getreu nach dem Motto: "Mir john noch lang net hehm".

Sie möchten dabei sein? Dann sichern Sie sich die Eintrittskarten für 10 Euro unter der Telefonnummer **0171/5396392** bei Reiner Kirschbaum.

Die Band und die **Kirmesgesellschaft Kreuzau** freuen sich auf einen unvergesslichen Abend mit all den Besuchern von nah und fern.

Eine kurze, aber erfolgreiche Session!

Die Karnevalsgesellschaft Decke Boom aus Stockheim blickt zurück auf eine kurze und anstrengende, aber durchaus positive und erfolgreiche Karnevalssession 2015/2016.

Neben vielen Ausmärschen der Mariechen, Michelle de Vries und Julia Wolf, sowie der Garden bei befreundeten Karnevalsvereinen fand mit der Kostümsitzung am 22. Januar 2016 in der Turnhalle in Stockheim der eigene Sitzungsauftakt statt. Am 23. Januar 2016 wurde dann ebenfalls in der Turnhalle in Stockheim die Veranstaltung „Jeck am Nommedach" gefeiert, die erstmals in dieser Session von einer reinen „Kindersitzung" in eine Sitzung für „jung und alt" umgestaltet wurde. Diese Veranstaltung und erst recht die Kostümsitzung am Abend vorher fanden eine große positive Resonanz in der Stockheimer Bevölkerung und allen Besuchern.

Trotz oder gerade wegen des eher durchwachsenen Wetters an Weiberfastnacht war die Fastelovendsparty in der Alten Kirche in Stockheim gut besucht. Im Trockenen und mit Essen und Trinken gut versorgt, fanden sich viele bunt kostümierte Karnevalsjecke in der Alten Kirche ein, um gemütlich beisammen zu sitzen oder zu den vielen Karnevalsliedern zu tanzen.

Am Orchideensonntag fand sodann der traditionelle Karnevalszug der KG Decke Boom statt. Bei trockenem Wetter und für Februar angenehmen Temperaturen startete der Zug pünktlich um 11:11 Uhr am FeuerschutzTechnischen Zentrum und führte gut zwei Stunden durch den Ortskern von Stockheim. Am Denkmal löste sich dann der Zug mit seinen vielen Gruppen wie üblich auf. Anschließend wurde in der Alten Kirche auf der „After Zoch Party" bis in den Abend hinein gefeiert, getanzt und geschunkelt.

Zum Abschluss in diesem Jahr nahmen einige Mitglieder der KG Decke Boom am Veilchensdienstag am Karnevalszug bei dem seit langer Zeit befreundeten Karnevalsverein K.G. Löstige Jonge Jakobwüllesheim 1937 e. V. mit eigenem Wagen teil. Dies war eines von vielen Highlights in der abgelaufenen Karnevalssession.

In der kommenden Karnevalssession 2016/2017 feiert die KG Decke Boom mit einem Festkommerz Ihr Bestehen von 4 x 11 Jahren. Wir freuen uns bereits jetzt über alle Interessierte, die sich an diesem Festkommerz beteiligen möchten.

Abschließend bedankt sich der Vorstand recht herzlich bei allen Mitgliedern, Sponsoren und weiteren Mitwirkenden für die Mithilfe in der vergangenen, sehr gelungenen Karnevalssession.

Alaaf und bis zum nächsten Karnevalsauftakt

TurnClub 1889 Kreuzau e.V.

Fit Kids-Konditionstraining für Kinder ab 9 Jahren

Eine gute allgemeine Kondition ist gekennzeichnet durch ein möglichst hohes und gleichmäßiges Entwicklungsniveau aller motorischen Fähigkeiten. Der Turnclub Kreuzau bietet ein Training an, dass neben zahlreichen Übungsformen und Geräteturnen auch viel Platz für Spiele und eigene Entfaltung lässt. Dienstags von 17.00 bis 18.30 Uhr, im Sportzentrum Kreuzau, Windener Weg, Infos unter Tel. 02422 3256 oder www.turnclubkreuzau.de

Gesundheitsgymnastik 60+
Mit dem Turnclub Kreuzau fit ins Frühjahr

Jeden Freitag von 9:00 bis 10:30 Uhr bietet der Turnclub Kreuzau „Gesundheitsgymnastik 60+ outdoor - indoor“ im Pfarrheim Untermaubach an. Unter fachkundiger Leitung von Jeanette Claas beginnt die Gruppe mit dem Aufwärmen auch schon mal unter freiem Himmel. Die eigentliche Gesundheitsgymnastik besteht aus Kraft-, Dehn-, Koordinations- und Entspannungsübungen. Zur Stabilisierung der äußeren und inneren Balance wechseln die Übungen wöchentlich. Ob mit Bällen, Stäben, Bändern, Hanteln oder „Brasils“, immer neue Ideen werden entwickelt. Wenn es das Wetter erlaubt, findet das Programm in Form von Nordic-Walking draußen statt. Wanderungen, Spaziergänge oder einfach nur ein gemütlicher Kaffeeplausch stehen ebenfalls auf dem Programm. Wer Interesse zum Mitmachen hat, einfach vorbei kommen oder Infos unter www.turnclubkreuzau.de

IMMOKONTOR KREUZAU

Ihr Immobilienverkauf in professionellen Händen!

- Hausverkauf
- Grundstücksverkauf
- Vermietung

Wir vermitteln für Sie diskret und kompetent, seriös und marktgerecht

Torsten Neumann Langenbroicher Str. 47 · 52372 Kreuzau
Tel. 02422-5009883 · mobil 0172-2785802
info@immokontor-kreuzau.de · www.immokontor-kreuzau.de

BERND MICHELS

WER LACKIERT DIE OSTEREIER?

Gut, dass der Osterhase weiß, wer die Profis sind. Wir sorgen für mehr Glanz.

› mit unserem Frühjahrs-Check für Lack und Karosserie
› Steinschlagbeseitigung
› Kleinschadenreparatur
› Glasreparatur
› Ausbeulen ohne Lackieren

Bernd Michels GmbH
Lindchenspfad 3 · 52391 Vettweiß
Tel. 02424/2775 · Fax 02424/2998
www.identica-michels.de
info@identica-michels.de

DIE KAROSSERIE- UND LACKEXPERTEN IDENTICA

Ihr Schlüsseldienst mit Fachgeschäft in Kreuzau

Dürener Str.11a
52372 Kreuzau
02422 - 90 48 094
info@sigra-tec-kreuzau.de
www.sigra-tec-kreuzau.de

SiGra-tec

Einbruchschutz jetzt
mit uns,
wir beraten Sie gerne

Damit er keine Chance hat .....

..... und Sie sich sicher fühlen

BERATUNG ✓ VERKAUF ✓ MONTAGE ✓ TÜRÖFFNUNG ✓

Junges Orchester Kreuzau e.V.

Einladung zum JOK Frühjahrskonzert

Das Junge Orchester Kreuzau unter der Leitung von John Kikken und das sinfonische Jugendorchester unter dem Dirigat von Ruth Kniprath laden Sie herzlich zum alljährlichen Frühjahrskonzert in der Festhalle Kreuzau ein.

Mit einem abwechslungsreichen und bunten Programm möchten die Musikerinnen und Musiker mit Ihnen den Frühling beginnen und die kalten Wintertage hinter sich lassen.

Seit vielen Jahren bildet die Musikschule Kreuzau Schülerinnen und Schüler neben dem Instrumentalunterricht auch im Orchester aus. Im Jugendorchester fanden sich dazu bisher Bläser und Schlagzeuger zusammen. Parallel dazu bestand ein Streichensemble mit Schülerinnen der Geigen- und Cello-Klassen. Seit dem letzten Jahr haben sich beide Formationen zusammen getan und bilden jetzt das sinfonische Jugendorchester. Das Ergebnis ist ein ganz neuer Klangkörper, der sowohl klassische als auch moderne Literatur zu Gehör bringt. Traditionell eröffnet das Jugendorchester auch in diesem Jahr wieder das Frühjahrskonzert des Jungen Orchester Kreuzau. Filmmusik, aber auch Pop und Rock gehören neben Originalkompositionen zum Programm.

Beim Jungen Orchester Kreuzau bilden Film- und TV-Musiken in diesem Frühjahr einen Schwerpunkt des Konzertprogrammes. Der deutsche Komponist Hans Zimmer schrieb die Film-Musik zu „Gladiator“, einem Monumentalfilm aus dem Jahr 2000. Das JOK wird mit seinen mal bombastischen, dann wieder klagevollen Klängen das Publikum in die Zeit des alten Roms versetzen. Bekannte Melodien aus „Star Wars“, “Game of Throne“ und „ Dirty Dancing“ vervollständigen den Ausflug in die Welt der Schauspielerinnen und Schauspieler.

Sinfonisches Hauptwerk ist diesmal die Zusammenstellung von Titeln aus dem Musical „Les Miserables“ von Claude Michel Schönberg. Hier hat das Orchester besonders intensive Probenarbeit hineingesteckt, die das Publikum hoffentlich entsprechend honorieren wird.

Natürlich wird auch die traditionelle Marschmusik u.a. mit dem „Deutschmeister Regimentsmarsch“ ihren Platz haben.

Karten zum Preis von 12 € für Erwachsene und 6 € für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können bis zum 19.04.2016 beim Vorsitzenden Heinz Schäfer, Tel. 02422–6711, schaefer.h49@gmail.com oder bei der Geschäftsführerin Regina Küpper, Tel. 02422–7224, regina@kuepper-kreuzau.de vorbestellt werden.

Die Kartenausgabe erfolgt am Freitag, 22.04.2016 in der Zeit von 19.00 – 20.00 Uhr in der Festhalle Kreuzau oder an der Abendkasse.

Die Musiker und Musikerinnen freuen sich darauf, mit Ihnen zusammen am **23.04.2016 um 19.00 Uhr in der Festhalle in Kreuzau** den Frühling einzuläuten.

Winterwanderung des MV ERIKA Drove e. V.

Mit Kind und Kegel auf Tour

Unter dem Motto „Rund um Kreuzau“ stand in diesem Jahr die traditionelle Winterwanderung des Musikvereins Drove, bei der sich die aktiven Mitglieder samt Familienanhang und auch einige inaktive Mitglieder zusammen auf den Weg machten.

„Es ist schön zu erleben, dass wir einen ganz tollen Zusammenhalt im Verein haben und viele tolle Unternehmungen gemeinsam machen. Besonders freut uns dabei immer wieder, dass unsere überaus im Verein engagierten inaktiven Mitglieder, die uns im Jahr vielfach helfend zur Seite stehen, mit von der Partie sind.“, lässt der Vorstand verlauten.

Von Drove führte der Weg über die Felder und durch die Waldwege hinab ins schöne Üdingen und von dort ins benachbarte Winden, wo sich der Wandertrupp bei einer gemütlichen Rast mit Berlinern und Kaffee stärkte.

Obwohl sich niemand von Wind, Wetter und Matsch erschrecken ließ, zwang dort dann der an diesem Tag wohl übellaunige Wettergott durch das Schicken von kräftigsten Windböen und dunklen Regenwolken zu einer spontanen Verkürzung der Wanderroute.

Aus der Not wurde eine Tugend gemacht. Auf direktem Wege ging es nach Kreuzau und in der Gartenlaube eines Mitglieds gab es dann ein gemütliches Verweilen, bis der Fußweg zur Heimat Drove wieder angetreten werden konnte.

Dort fand der gelungene Wandertag einen würdigen und vor allem stimmungsvollen Ausklang im Drover Stübchen bei einem deftigen Abendessen.

DIENSTLEISTUNGEN RUND UMS HAUS

- **Bodenverlegung** Fliesen, Laminat
- **Trockenbau**
- **Anstreicher-Arbeiten**
- **Küchen** Demontage u. Montage
- **Möbelmontage** aller Art
- **Hausmeisterservice**

DETLEF PAUL
Selhausener Straße 14 A · 52382 Niederzier
Telefon 0173-5234768

ELEKTROTECHNIK
MÜLLER-
WESTPHAL

Üdinger Weg 44 - 46
52372 Kreuzau

e-masters

Ihr freundlicher Elektriker ...

Haus • Gewerbe • Sat-Anlagen • Kabel-Anlagen
Kundenservice • Miele-Fachhandelspartner
und vieles mehr ...

Qualität & Service 10 Jahre

Tel.: 02422 - 500 96 44
Mobil: 0179 - 131 14 70

info@elektrotechnik-kreuzau.de • www.elektrotechnik-kreuzau.de

Kreuzauer Sport-Club 05 lädt zum Jugendtraining ein

Während in den Amateurligen des Kreises Düren auf Grund des noch winterlichen Wetters reihenweise ganze Spieltage ausfallen müssen, geht für unsere Nachwuchskicker auch in der kalten Jahreszeit die Jagd nach dem Ball weiter.

Die im Sommer neu gegründete **Bambinimannschaft** des Kreuzauer Sport-Club 05 e. V. zählt mittlerweile bereits 14 Spieler/innen, die unter der Anleitung unserer drei Trainer Marco (Weinhold), Max (Kammer) und Daniel (Bleja) **immer mittwochs (17-18 Uhr)** trainieren. Das Training findet beim derzeit schlechten Wetter in der Sporthalle am Windener Weg (am Schwimmbad/Schulzentrum) statt. Sobald die Temperaturen es zulassen geht es aber natürlich wieder raus auf dem grünen Rasen an der Kurt-Hoesch-Kampfbahn. Alle fußballbegeisterten Kinder bis 8 Jahren sind herzlich willkommen einmal mit zu trainieren und sich der Mannschaft anzuschließen.

Wir würden uns freuen, Euch und Eure Eltern bei uns begrüßen zu dürfen! Impressionen unserer Jugendarbeit, aktuelle Infos und alle Spieltermine des KSC 05 findet Ihr auf **www.sc kreuzau.de** oder in unseren Schaukästen.

Verein für Volks- und Jugendspiele 1902 Winden e. V

IKK classic übergibt neuen Trikotsatz an die E1-Junioren

Der **Gesundheitspartner der V. f. V. u. J. 02-Jugendabteilung, die "IKK classic"**, hat am 23.02.2016 unsere E1-Junioren mit einem schicken neuen Trikotsatz ausgestattet.

Marketingleiterin Kirsten Nowicki und der zuständige **Vertriebsberater Ralph Langen** überreichten die neue Kluft an diesem Tag an die stolze Mannschaft.

Fliesen legen und mehr ...
H.B. Uerlings
Über 30 Jahre Berufserfahrung
Fliesenfachbetrieb

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerker Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

Seit letztem Jahr schon unterstützt die **"IKK classic" die V. f. V. u. J. 02-Jugend** mit diversen Maßnahmen und Aktionen. Im Speziellen wurden die Kosten für die Beschulung aller Trainer und Betreuer des Vereins an einem neu angeschafften Defibrillator übernommen. Zusätzlich wurde die Anschaffung von Trainingsmaterial für ein angemessenes Jugendtraining gefördert.

Aber auch durch ihr Bonusprogramm (weitere Infos hierzu auf der Homepage und Facebook-Seite des V. f. V. u. J. 02 Winden) ist die **"IKK classic"** eine Alternative für alle Mitglieder des Vereins in Sachen Krankenversicherung!

Stockheim op Jöck in den Düsseldorfer Landtag

„STIG“ organisiert Besuch im Landatg NRW

Auf Einladung des Landtagsabgeordneten aus dem Kreis Düren, Peter Münstermann, machten sich 30 Stockheimer auf den Weg nach Düsseldorf um die Arbeit im Landtag von NRW und das Gebäude kennen zu lernen. Nach einer kurzweiligen Fahrt nach Düsseldorf, die von Friedhelm Schnitzler als Organisator des Projektes „Stockheim op Jöck geplant wurde, machte die „STIG“- Reisegruppe eine Mittagspause im Düsseldorfer Rheinhafen. Von dort aus ging es dann zum Landtagsgebäude und einem Sicherheits-Check. Hier fühlte man sich an die Flughafenkontrolle erinnert. Die Besuchergruppe musste alle metallischen Gegenstände sowie Jacken und Taschen abgeben und die Sicherheitsschleuse passieren um die nordrheinwestfälische Landesregierung zu besuchen. Bei der Einführung durch den Besucherdienst des Landtages, wurden die Voraussetzung für eine Kandidatur zum Landtagsabgeordneten, die Arbeitsweisen des Hauses in den Ausschüssen und das Aufgabenspektrum der Abgeordneten dargestellte. Darüber hinaus wurden alle Fragen rund um das Wirken im Landtag beantwortet und erklärt. Um das gehörte nun auch einmal live erleben zu können, hatten die „STIG’er“ nun die Möglichkeit an einer Sitzung auf der Besuchertribüne des Plenarsaals teilzunehmen. Hier wurde im Rahmen einer „Aktuellen Stunde“ das Thema: Begleit-Maßnahmen zur Elektroauto-Kaufprämie diskutiert und in einem Beratungsverfahren durch eine große Anfrage die Lage und Perspektive der „Freien Berufe“ in NRW beraten. Im Anschluss stand eine einstündige Diskussionsrunde mit MDL Herrn Peter Münstermann auf dem Programm. Zu Beginn schilderte er uns seinen beruflichen und politischen Werdegang und seine Ausschussarbeit im Landtag. In Vorbereitung auf diese Aussprache hat die Ortsvorsteherin Frau Elfriede Ackers und die „STIG“ einen Fragenkatalog erstellt, in dem die aktuellen Themen in Stockheim zur Nahversorgung, dem Erhalt der Grundschulstandortes, der Entwicklung des ÖPNV sowie die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes mit Herrn Münstermann besprochen wurden. Als Ergebnis erhoffen sich die Stockheimer nun pragmatische Unterstützung in Detailfragen die sich in den Landesgesetzen wiederfinden. Nach der interessanten Diskussion ging es zum obligatorischen Gruppenfoto auf der Treppe zum Plenarsaal und auf Einladung der Landtagsverwaltung zu Kaffee und Kuchen in die Caféteria des Landtages. Mit einem herrlichen Blick auf den Rhein konnten die Gäste die Eindrücke wirken lassen und sich zu den diskutierten Stockheim-Themen austauschen. Alles in allem war es ein schöner und informativer Besuch im Landtag NRW der aufgrund der professionellen Vorbereitung der Landtagsverwaltung und der sehr guten Organisation uns allen noch lange in guter Erinnerung bleiben wird.

„STIG“-Reisegruppe mit Herr MDL Peter Münstermann.

Fernsehreparaturen
schnell & preiswert alle Fabrikate
Video-Service Jansen
Kelterstraße 109 52372 Kreuzau-Winden
Tel.: 02422 901622 web.: www.v-s-j.de

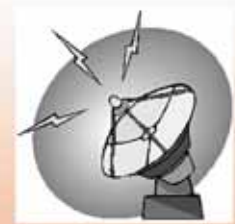

Unsere Leistungen:
Reparatur aller Produkte der Unterhaltungselektronik,
PC-Service, Monitor- und Druckerreparatur, Industriemonitore,
Installation und Reparatur von Satanlagen, Überwachungsanlagen,
Webcams, Geräteverkauf und vieles mehr.
Seit über 10 Jahren Service rund ums Fernsehen

NATURSTEIN

BOICHER STEINHOF

FÜR BAU & ARCHITEKTUR
GARTEN & LANDSCHAFT

- Sandstein Kalkstein Schiefer Granit Basalt
- Bodenplatten Pflastersteine Blockstufen Palisaden Randsteine Mauersteine
- Steinobjekte Pflanztröge Brunnen Bänke Tische Mühlsteine Antiktöpfe
- Beratung Aufmaß Verkauf Lieferung Verlege- und Steinmetzarbeiten

Dohmen-Hommelsheim GbR Gereonstr. 22 52372 Kreuzau/Boich Tel.: 02427/905573 info@steinhandel.com

Krämer & Stockheim
Rechtsanwälte

Kanzlei für Arbeit, Familie und Soziales

Ihre Kanzlei in Düren

Alexandra Krämer
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Fachanwältin für Erbrecht,
Mediatorin

Ute Maria Stockheim
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Sozialrecht

Gabriele Sandrock-Scharlippe
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht

Jasmin Obladen-Lauer
Rechtsanwältin

Kontakt
Wilhelmstraße 23-25 (über Deiters), 52349 Düren
TEL 02421 20862 -0, FAX 02421 20862 -22, info@kraemer-stockheim.de, www.kraemer-stockheim.de

Hans-Josef Schuster
Schlossermeister und Schweißfachmann
Sachverständiger für das Metallbauhandwerk

Seit 1991

- Industriemontagen
- Stahlbau
- Fenster und Türen in Holz, Kunststoff und Alu
- Treppen
- Geländer in Stahl und Edelstahl
- Überdachungen

Telefon (02427) 316 Fax (02427) 901710
Mobil 0173 - 5418076

kreativ
persönlich
individuell
kompetent

Schreinermeister
HOLZPORTZ eK
Hans-Hubert Holzportz

Wir sind Ihr Partner für alle Arbeiten und Produkte rund um den **Werkstoff Holz** sowie für die Montage von **Kunststoff-Fenstern und Kunststoff-Türen.**

Drovestr. 148a, 52372 Kreuzau, Tel.: 02422/502646
www.schreinerei-holzportz.de

Die gefährlichen Vier und ihre Folgen

Ihre Apotheker
Annette und Gerd Cremer

Übergewicht, erhöhte Blutfettwerte, Bluthochdruck und ein erhöhter Blutzucker – zusammen bilden sie das so genannte metabolische Syndrom, auch "tödliches Quartett" genannt. Das Gefährlich daran ist, dass jeder Faktor für sich allein schon ein Risiko für Gefäßerkrankungen darstellt. Treten jedoch mehrere auf, verstärkt sich das Risiko.

Das metabolische Syndrom – metabolisch bedeutet stoffwechselbedingt – ist eine Erkrankung, hervorgerufen durch den Lebensstil. Wer zu viel und zu fettreich isst und sich außerdem zu wenig bewegt, nimmt zu. Dabei ist besonders das bauchbetonte Fett gefährlich. Übergewichtige, deren überflüssige Pfunde sich in der Bauchregion befinden – die so genannten Apfeltypen – sind deutlich gefährdeter als die Birnentypen, bei denen das Übergewicht an Hüfte und Gesäß sitzt. Wann Fett zur Gesundheitsgefahr wird, kann jeder selbst kontrollieren. So sollten Frauen im Taillenumfang nicht über 88 Zentimeter und Männer nicht über 102 Zentimeter liegen, wobei im Stehen gemessen und das Maßband an der dicksten Stelle um den Bauch gelegt wird.

Cholesterin ist ein lebenswichtiger Baustein für den Körper. Doch bestimmte Anteile haben auch schädigende Auswirkungen auf den Organismus. Man spricht daher von "gutem" (HDL) und "schlechtem" (LDL) Cholesterin. HDL baut Zellwände auf und ist an der Vitamin-D-Bildung beteiligt, während LDL die Arterien verstopft, was im schlimmsten Fall zum Herzinfarkt führen kann. Der LDL-Wert sollte nicht über 160 mg/dl liegen, der HDL-Wert dagegen möglichst über 40 mg/dl.

Bluthochdruck zählt ebenfalls zum metabolischen Syndrom. Fließt das Blut mit einem erhöhten Druck durch die Gefäße, dann merken die Betroffenen meist nichts davon. Doch zu hoher Blutdruck belastet sowohl das Herz als auch den Kreislauf. Schwerwiegende Folgen können Herzinfarkt, Schlaganfall oder Nierenversagen sein. Blutdruckwerte ab 140/90 mmHg gelten als behandlungsbedürftig.

Eine große Rolle spielt auch der Blutzucker. Werte zwischen 100 und 125 mg/dl (≫ 5,6 und 6,9 mmol/l) bei der Nüchtern-Messung können auf einen Typ-2-Diabetes hindeuten.

Fragen Sie in Ihrer Apotheke nach einer Kontrollmöglichkeit für die oben genannten Parameter.

TOP PREISE

Gültig im April 2016

GeloMyrtol® forte*
20 magensaftresistente Weichkapseln

5,99 €
~~9,30 €~~***

37% gespart

GeloMyrtol® forte; Wirkstoff: Myrtol; Anwendungsgebiete: Zur Schleimlösung und Erleichterung des Abhustens bei akuter und chronischer Bronchitis. Zur Schleimlösung bei Entzündungen der Nasennebenhöhlen (Sinusitis).

Lopedium® akut*
10 Hartkapseln

2,49 €
~~4,30 €~~***

42% gespart

Lopedium® akut; Wirkstoff: Loperamidhydrochlorid; Anwendungsgebiete: Zur symptomatischen Behandlung von akuten Durchfällen für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren, sofern keine ursächliche Therapie zur Verfügung steht.

Lorano® akut*
20 Tabletten

4,49 €
~~7,50 €~~***

40% gespart

Lorano® akut; Wirkstoff: Loratadin; Anwendungsgebiete: Zur Behandlung der Beschwerden bei – allergischen Entzündungen im Innern der Nase, z.B. Heuschnupfen; – chronischer Nesselsucht unbekannter Ursache.

Voltaren® Schmerzgel*
60 g

5,49 €
~~8,46 €~~***

35% gespart

100 g = 9,15 €

ipalat® Halspastillen zuckerfrei
40 Pastillen

3,49 €
~~4,99 €~~**

30% gespart

ASS-ratiopharm® 100 mg TAH*
100 Tabletten

2,49 €
~~4,05 €~~***

39% gespart

Bepanthen® AUGEN- UND NASENSALBE*
5 g

2,49 €
~~3,78 €~~***

34% gespart

100 g = 49,80 €

Bepanthen® AUGEN- UND NASENSALBE; Wirkstoff: Dexpanthenol; Anwendungsgebiete: Zur Unterstützung der Heilung bei oberflächlichen leichten Hautschädigungen an der Hornhaut, Bindehaut bzw. Nasenschleimhaut.

Olivenöl Gesichtspflege
50 ml

7,99 €
~~12,25 €~~**

35% gespart

100 ml = 15,98 €

vitasprint B12*
10 Trinkfläschchen

16,99 €

SPAR PREIS

vitasprint B12; Wirkstoffe: Vitamin B12 (500 µg), Phosphoserin (40 mg), Glutamin (60 mg); Anwendungsgebiete: Traditionell angewendet zur Besserung des Allgemeinbefindens.

Yokebe® Die Aktivkost Classic
500 g

14,99 €
~~18,99 €~~**

21% gespart

1kg = 29,98 €

VICTORIA APOTHEKE

Annette & Gerd Cremer e. K. • Bahnhofstraße 6 • 52372 Kreuzau • kostenlos anrufen: 0800 - 52372 00

* Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. ** Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (Stand: 16.02.2016), die Ersparnis in Prozent bezieht sich auf diese unverbindliche Preisempfehlung. *** Verbindlicher Festpreis für die ausnahmsweise Abrechnung dieses rezeptfreien Medikamentes gegenüber gesetzlichen Krankenkassen am 16.02.2016. Außerhalb dieser Abrechnung hat dieser Preis keine Verbindlichkeit. Die Ersparnis in Prozent bezieht sich auf diesen verbindlichen Festpreis bei der Abrechnung gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung.